

**2. Nachtrag vom 21.05.2015
zum**

**BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen**

**der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig
für die
HYPO NOE Landesbank AG**

Vom 15.01.2015

**aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes
am 29.04.2015 und am 28.04.2015**

**Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags
ausgesetzt.**

Dieser 2. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 15.01.2015, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 15.01.2015 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde, in der Fassung des ersten Nachtrags vom 23.03.2015 („Original-Prospekt“). Dieser 2. Nachtrag wurde am 21.05.2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 18.06.2015 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 2. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 2. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 2. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 2. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 2. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 2. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 2. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Am 29.04.2015 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2014 („Jahresabschluss 2014“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2014 als neuer Anhang ./10 und die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2014 als neuer Anhang ./11 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2014 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2014 können am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen werden und Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 28.04.2015 hat der Treugeber seinen Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr zum 31.12.2014 („Jahresfinanzbericht 2014“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Jahresfinanzbericht 2014 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2014 als Anhang ./12 in den Prospekt aufgenommen. Der Jahresfinanzbericht 2014 kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden und Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ („BaSAG“) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt („HETA-Moratorium“).

Vom Treugeber wird eine Emission der HETA gehalten, welche vom erwähnten Bescheid betroffen ist. Die Gesamtnominale beträgt EUR 30 Mio. und ist vollständig durch eine Haftung des Landes Kärnten (§1356 ABGB) besichert. Darüber hinaus gibt es kein Obligo gegenüber der HETA. Es ist möglich, dass die FMA in Bezug auf die HETA das bestehende Moratorium verlängert, weitere auf das BaSAG gestützte Maßnahmen (wie Instrumente der Gläubigerbeteiligung, deren Anwendung zu einem endgültigen Ausfall von Forderungen gegen die HETA führen könnten) anordnet oder ähnliche Maßnahmen ergreift, wovon neben den Tilgungsleistungen auch Zinszahlungen in Höhe von rd. EUR 2,6 Mio. betroffen wären.

Der Treugeber musste daher eine Abwertung in der Bilanz 2014 durchführen. Ein Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) kann unter anderem durch die zu buchende Abwertung einer im Nostro des Treugebers gehaltenen Emission der HETA ASSET RESOLUTION AG nicht ausgewiesen werden.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„ANHANG 10: JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT _____ 196

ANHANG 11: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGRECHNUNG ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT _____ 196

ANHANG 12: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2014 DER HYPO NOE LANDESBANK AG _____ 196“

2. Im Abschnitt „ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN“ wird die Definition „Pfandbriefstelle“ auf der Seite 8 des Original-Prospekts durch folgende Definition ersetzt:

„Pfandbriefstelle

Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 86177 g. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 17.06.2014 wurde der bankgeschäftliche Betrieb der Pfandbriefstelle (und somit auch deren Emissionen) gemäß § 92 BWG in die Pfandbriefbank (Österreich) AG, mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 422885 s, eingebracht. Die einbringende Pfandbriefstelle haftet gemäß § 92 Abs 9 BWG mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit.“

3. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „Liste der durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente“ auf der Seite 11 des Original-Prospekts in der Aufzählung ein neuer letzter Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:

”

- JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO NOE LANDESBANK AG“

4. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.4a“ vor dem Satz „Außer den oben genannten Angaben liegen keine jüngsten Trends vor, die sich auf die Emittentin bzw. den Treugeber, und die Branchen, in denen sie tätig sind, auswirken.“ folgende Angaben auf der Seite 14 des Original-Prospekts eingefügt:

„Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ („BaSAG“) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt („HETA-Moratorium“).

Vom Treugeber wird eine Emission der HETA gehalten, welche vom erwähnten Bescheid betroffen ist. Die Gesamtnominale beträgt EUR 30 Mio. und ist vollständig durch eine Haftung des Landes Kärnten (§1356 ABGB) besichert. Darüber hinaus gibt es kein Obligo gegenüber der HETA. Es ist möglich, dass die FMA in Bezug auf die HETA das bestehende Moratorium verlängert, weitere auf das BaSAG gestützte Maßnahmen (wie Instrumente der Gläubigerbeteiligung, deren Anwendung zu einem endgültigen Ausfall von Forderungen gegen die HETA führen könnten) anordnet oder ähnliche Maßnahmen ergreift, wovon neben den Tilgungsleistungen auch Zinszahlungen in Höhe von rd. EUR 2,6 Mio. betroffen wären.

Der Treugeber musste daher eine Abwertung in Höhe von EUR 7,8 Mio in der Bilanz 2014 durchführen. Ein Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) kann unter anderem durch die zu buchende Abwertung einer im Nostro des Treugebers gehaltenen Emission der HETA ASSET RESOLUTION AG nicht ausgewiesen werden.“

5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „B.7“ die Tabelle unter der Überschrift „Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:“ auf den Seiten 15f durch folgende Tabelle ersetzt:

”

| |
|---|
| VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR) |
|---|

| UGB | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
|------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Bilanzsumme | 3.171.262 | 3.193.847 | 3.081.688 | 3.251.002 |
| Bilanzielles EK | 5.771 | 5.770 | 5.752 | 5.677 |
| Betriebsertrag | 718 | 750 | 705 | 769 |
| Betriebsaufwand | 704 | 718 | 628 | 699 |
| Betriebsergebnis | 14 | 32 | 77 | 70 |
| EGT | 6 | 25 | 99 | 87 |
| Jahresüberschuss | 0,3 | 18 | 74 | 65 |
| Bilanzgewinn | 5 | 17 | 71 | 215 |
| Cost income ratio | 98,05% | 95,73% | 89,08% | 90,90% |
| BWG Eigenmittel | 5.765 | 5.753 | 5.682 | 5.463 |
| EM-Erfordernis | 0 | 181 | 154 | 132 |
| ROE (Return on Equity) | 0,01% | 0,31% | 1,30% | 1,19% |

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2011-2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

Das Betriebsergebnis ist von TEUR 31,7 in 2013 auf TEUR 14,1 im Geschäftsjahr 2014 zurückgegangen. Das ist in erster Linie auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden.“

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden die Angaben in Punkt „B.7“ unter der Überschrift „Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers.“ nach der ersten Tabelle auf den Seiten 16f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

”

| ERFOLGSSTRUKTUR | | | | | |
|---|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum | | 1.1.-31.12 | 1.1.-31.12 | 1.1.-31.12 | 1.1.-31.12 |
| | | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
| | | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| I. | NETTOZINSERTRAG | 39.238 | 37.858 | 38.297 | 43.084 |
| | Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen | 570 | 93 | 124 | 203 |
| | Provisionserträge | 15.744 | 12.801 | 11.594 | 11.963 |
| | Provisionsaufwendungen | -2.868 | -2.227 | -2.211 | -2.340 |
| | Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften | 421 | 70 | 472 | 540 |
| | Sonstige betriebliche Erträge | 2.121 | 1.510 | 1.283 | 1.139 |
| II. | BETRIEBSERTRÄGE | 55.226 | 50.105 | 49.559 | 54.589 |
| | Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | -45.659 | -45.187 | -41.000 | -38.336 |
| | Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten (Abschreibung) | -1.922 | -1.820 | -1.727 | -1.470 |
| | sonstige betriebl. Aufwendungen | -798 | -530 | -394 | -216 |
| III. | BETRIEBSAUFWENDUNGEN | -48.379 | -47.537 | -43.121 | -40.022 |
| IV. | BETRIEBSERGEBNIS | 6.847 | 2.568 | 6.438 | 14.567 |
| | Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertber. auf Forderungen | -1.892 | -1.578 | -1.444 | -8.869 |
| | Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertber. auf Wertpapiere | -7.583 | 612 | 386 | 188 |
| V. | ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | -2.628 | 1.602 | 5.380 | 5.886 |
| | Außerordentlicher Ertrag | 1.075 | 0 | 0 | 0 |
| | Steuern vom Einkommen und Ertrag | 199 | 0 | -510 | -565 |
| | Sonstige Steuern | -553 | -284 | -279 | -234 |
| VI. | JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG | -1.907 | 1.318 | 4.591 | 5.087 |
| | Rücklagenbewegung | 1.920 | 0 | -790 | -1.130 |
| VII. | JAHRESVERLUST/-GEWINN | 13 | 1.318 | 3.801 | 3.957 |
| | Gewinnvortrag | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Ergebnisübernahme/-abführung | 0 | -1.318 | -3.801 | -3.957 |
| VIII. | BILANZGEWINN | 13 | 0 | 0 | 0 |

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse der HYPO NOE Landesbank AG)

| KENNZAHLEN zur Gewinn- und Verlustrechnung | | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
|---|--|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| | Betriebsaufwendungen | -48.379 | -47.537 | -43.121 | -40.022 |
| | Betriebserträge | 55.226 | 50.105 | 49.559 | 54.589 |
| | Cost/Income Ratio | 87,60% | 94,87% | 87,01% | 73,32% |
| | | | | | |
| | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | -2.628 | 1.602 | 5.380 | 5.886 |
| | Durchschnittliches Kernkapital | 101.588 | 103.584 | 102.961 | 101.459 |
| | Return on Equity (ROE 2) | -2,59% | 1,55% | 5,23% | 5,80% |
| (Quelle: Eigene Berechnungen der HYPO NOE Landesbank AG basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekbank AG) | | | | | |

| EGENMITTEL | | 31.12.2014 | 31.12.2013 * | 31.12.2012 * | 31.12.2011 * |
|---|---|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| | Anrechenbare Eigenmittel gemäß CRR Teil 2 der VO (EU) 575/2013 | 126.809 | 132.444 | 142.412 | 151.123 |
| | | | | | |
| | Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko | 78.457 | 83.459 | 79.401 | 82.380 |
| | <i>Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)</i> | <i>980.707</i> | <i>1.043.233</i> | <i>102.961</i> | <i>101.459</i> |
| | Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko | 7.791 | 7.909 | 7.755 | 7.472 |
| | <i>Bemessungsgrundlage</i> | <i>97.393</i> | <i>52.724</i> | <i>51.697</i> | <i>49.811</i> |
| | Eigenmittelerfordernis für CVA-Risiko | 636 | - | - | 0 |
| | <i>Bemessungsgrundlage</i> | <i>7.948</i> | - | - | 0 |
| | Eigenmittelerfordernis für Warenrisiko | 0 | - | - | 0 |
| | <i>Bemessungsgrundlage</i> | <i>2</i> | - | - | 0 |
| | Eigenmittelerfordernis FW-Risiko | - | - | - | 0 |
| | <i>Bemessungsgrundlage</i> | <i>-</i> | <i>-</i> | <i>-</i> | <i>0</i> |
| | EGENMITTELERFORDERNIS gemäß Art. 92 der VO (EU) 575/2013 | 86.884 | 91.368 | 87.156 | 89.852 |
| | | | | | |
| | Eigenmittelquote in % | 11,68% | 11,60% | 13,07% | 13,46% |
| (Quelle: Eigene Berechnungen der HYPO NOE Landesbank AG basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekbank AG) | | | | | |
| *Vorjahreswerte wurden nach §§ 22 und 23 BWG berechnet | | | | | |

Ein Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) kann unter anderem durch die zu buchende Abwertung einer im Nostro des Treugebers gehaltenen Emission der HETA ASSET RESOLUTION AG nicht ausgewiesen werden.“

7. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.10“ die Angaben auf der Seite 17 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Entfällt; Die Jahresabschlüsse des Treugebers zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.“

8. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „C.7“ die Angaben auf den Seiten 18f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Dividendenpolitik der Emittentin:

Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2011 bis 2014 fanden keine Ausschüttungen statt.

Dividendenpolitik des Treugebers:

In den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 war die HYPO NOE Landesbank AG gemäß einem Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen ihren gesamten Jahresgewinn vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus

dem vorangegangenen Geschäftsjahr an die HYPO NOE Gruppe Bank AG abzuführen. Die HYPO NOE Gruppe Bank AG war laut diesem Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet, den gesamten Jahresverlust der HYPO NOE Landesbank AG zu übernehmen. Der Ergebnisabführungsvertrag wurde mit Wirkung zum 17.12.2014 einvernehmlich aufgelöst.

Für das Geschäftsjahr 2014 fand keine Ausschüttung statt.“

9. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „D.1“ unter der Überschrift „Zentrale Risiken der Emittentin:“ der Aufzählungspunkt „Risiko, dass das jetzige Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau nicht gehalten werden kann (Abhängigkeit vom künftigen Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau)“ auf der Seite 28 des Original-Prospekts ersatzlos gelöscht.
10. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „D.1“ unter der Überschrift „Zentrale Risiken der Emittentin:“ der Aufzählungspunkt „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ auf der Seite 29 des Original-Prospekts ersatzlos gelöscht.
11. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird in Punkt „1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN“ der Risikofaktor „Risiko, dass das jetzige Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau nicht gehalten werden kann (Abhängigkeit vom künftigen Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau)“ auf den Seiten 38f des Original-Prospekts ersatzlos gelöscht.
12. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird in Punkt „1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN“ der Risikofaktor „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ auf der Seite 38 des Original-Prospekts ersatzlos gelöscht.
13. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Hypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich)“ auf den Seiten 39f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist der Treugeber Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ("Pfandbriefstelle"), welche mittels Bundesgesetz konstituiert wurde. Die Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02.04.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Für alle nach dem 02.04.2003 bis zum 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger mehr. Die Pfandbriefstelle hat auf dieser Grundlage Emissionen begeben und die Emissionserlöse an die jeweiligen Landes-Hypothekenbanken weitergeleitet. Für die Rückzahlung dieser Emissionen der Pfandbriefstelle haften daher die jeweiligen Mitgliedsinstitute (Landes-Hypothekenbanken) und deren Gewährträger gemäß PfBrStG zur ungeteilten Hand. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 17.06.2014 wurde der bankgeschäftliche Betrieb der Pfandbriefstelle (und somit auch diese Emissionen) gemäß § 92 BWG in die Pfandbriefbank (Österreich) AG eingebracht. Die einbringende Pfandbriefstelle haftet gemäß § 92 Abs 9 BWG mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit. Dieses Haftungsverhältnis birgt somit das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.

Die Pfandbriefstelle hatte für HETA Asset Resolution AG („HETA“) gewisse Schuldverschreibungen (die „HETA-Pfandbriefbank-Anleihen“) begeben und die Emissionserlöse daraus an die HETA weitergeleitet. Die FMA hat mit Mandatsbescheid vom 01.03.2015 ein Zahlungs-Moratorium über die HETA erlassen. Das bedeutet unter anderem,

dass die HETA in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen die Zins- und Tilgungszahlungen aus den weitergeleiteten Emissionserlösen gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht mehr bedienen darf. Daraus ergibt sich eine Schuld der Pfandbriefbank (Österreich) AG in Höhe von EUR 1,2 Mrd aus HETA-Pfandbriefbank-Anleihen ohne gleichzeitigen Deckungsanspruch gegenüber der HETA und somit im Ergebnis eine potentielle Deckungslücke in gleicher Höhe. Auf Grund der Haftung des Treugebers gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG haftet der Treugeber im Ergebnis für diese potentielle Deckungslücke zur ungeteilten Hand. Darüber hinaus könnte es bei einem Zahlungsverzug der Pfandbriefbank (Österreich) AG in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen zur vorzeitigen Fälligkeit der anderen von der Pfandbriefbank (Österreich) AG als Rechtsnachfolgerin der Pfandbriefstelle emittierten Schuldverschreibungen kommen, für die ebenfalls eine Haftung des Treugebers zur ungeteilten Hand besteht.

In Erfüllung der Solidarhaftung hat die HYPO NOE Gruppe Bank AG mit weiteren Mitgliedsinstituten im Sinne von § 2 Abs 1 PfBrStG dem Land Kärnten, der Pfandbriefstelle und der Pfandbriefbank im April 2015 eine Abwicklungsvereinbarung abgeschlossen, gemäß deren Bestimmungen und Bedingungen Zahlungen an Schuldverschreibungsinhaber als Gläubiger der Pfandbriefbank geleistet werden und im Gegenzug dazu Forderungen aus HETA-Finanzierungen von der Pfandbriefbank anteilig abgetreten werden sollen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten über die Aufteilung der Haftung zwischen der HYPO NOE Gruppe Bank AG und der HYPO NOE Landesbank AG wurde in der Abwicklungsvereinbarung geregelt, dass allfällige Zahlungsverpflichtungen der HYPO NOE Landesbank AG im Rahmen der Solidarhaftung gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG unter der Voraussetzung der Leistung von Zahlungen durch die HYPO NOE Gruppe Bank AG und in Hinblick auf die HETA-Emissionen als vollständig erfüllt gelten, weil die HYPO NOE Gruppe Bank AG und die HYPO NOE Landesbank AG als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden und insgesamt die Solidarverpflichtung durch beide Kreditinstitute im Umfang eines gemeinsamen Kopfteils zu erfüllen ist.

Die HYPO NOE Gruppe Bank AG und die HYPO NOE Landesbank AG beabsichtigen in weiterer Folge eine Vereinbarung abzuschließen, in der im Innenverhältnis die Lasten aus oder im Zusammenhang mit einer allfälligen Inanspruchnahme im Außenverhältnis zwischen den beiden Kreditinstituten aufgeteilt werden.

Etwaige Rückgriffsansprüche des Treugebers aus der Inanspruchnahme der solidarischen Haftung gem. § 2 PfBrStG könnten nicht oder nicht voll einbringlich sein. Eine Inanspruchnahme des Treugebers aus diesem Haftungsverhältnis birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.“

14. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt“ auf der Seite 42 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Jahresfehlbetrag des Treugebers beträgt per 31.12.2014 EUR – 1.906.860,54. Inwieweit insbesondere das Zins- und Provisionsergebnis in den nächsten Jahren gehalten werden kann und ob die Risikokosten auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben werden, hängt im Wesentlichen von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Diese sind durch den Treugeber nicht beeinflussbar. Der Treugeber kann auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen durch betriebswirtschaftliche, strukturelle und strategische Maßnahmen möglicherweise nur zeitverzögert und/oder nicht im erforderlichen Ausmaß reagieren. Aus heutiger Sicht ist nicht auszuschließen, dass der Treugeber zukünftig keinen oder einen geringeren Jahresüberschuss erzielen wird. Wenn der Treugeber in Zukunft keinen oder einen geringeren Jahresüberschuss erzielt, kann es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers kommen.“

15. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ werden in Punkt „2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ die Angaben im Risikofaktor „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ auf der Seite 44 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die anrechenbaren Eigenmittel des Treugebers, welche sich aus dem gezeichneten Kapital, der Haftrücklage und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammensetzen, betragen per 31.12.2014 unter Berücksichtigung von Abzugsposten insgesamt EUR 126,81 Mio. oder 11,68 % des Gesamtrisikobetrages (EUR 1.086,05 Mio.). Von den anrechenbaren Eigenmitteln sind EUR 27,2 Mio. (bilanzwirksames Nominale EUR 50,00 Mio.) nachrangige Verbindlichkeiten, deren Anrechnung gemäß §23 (8) BWG (seit 01.01.2014 geregelt in CRR Teil 2, Kapitel 4 (Artikel 62 bis 71)) beginnend mit 15.09.2012 schrittweise reduziert wird. Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis ausreichend ist.“

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung):“ nach dem Passus „A-1220 Wien / Österreich, Wagramer Strasse 19:“ auf der Seite 56 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

„2014: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Wolfgang Tobisch“

17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ auf den Seiten 56f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse sind unter Abschnitt III. 20. „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ detailliert dargestellt. Weiters sind die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 unter Abschnitt III. 20. „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ detailliert dargestellt.

Aufgrund der besonderen Struktur der Emittentin sind Kennzahlenvergleiche selbst innerhalb des Bankensektors nur bedingt möglich, beziehungsweise nur in adaptierter Form aussagekräftig. Ein wichtiger Faktor sind die anrechenbaren als auch die erforderlichen Eigenmittel gemäß BWG, wie im Punkt 10 dargestellt.

Mit 1.1.2014 ist das neue BWG, idF BGBl I Nr 184/2013 in Kraft getreten. Dies bewirkt für die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft unter anderem, dass sie unter § 3 Abs 6 BWG fällt. Nach dieser Bestimmung sind auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, § 1a Abs 2 und die §§ 23 bis 24a BWG nicht anzuwenden.

Um diesen Tatbestand erfüllen zu können, hat die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft alle Konzessionen bis auf § 1 Abs 1 Z 10 BWG rückgelegt. Dies wurde mit Bescheid der FMA vom 16. Dezember 2013 entsprechend dokumentiert.

Da wichtige Ordnungsnormen wie zB Großkredite (alt: Großveranlagung), Solvabilität usw. nunmehr in der CRR geregelt sind und diese gemäß § 3 Abs 6 BWG letzter Halbsatz nicht anzuwenden ist, hat sich für die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft das regulatorische Umfeld verändert. Aus Risikogesichtsaspekten werden diese Ordnungsnormen jedoch intern weiterhin ermittelt und im Aufsichtsrat entsprechend berichtet.

Aus diesem Grund (Nichtanwendung CRR) beträgt das Eigenmittelerfordernis ab 1.1.2014 Null. Die anrechenbaren Eigenmittel werden weiterhin angegeben.

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)

| UGB | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
|------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Bilanzsumme | 3.171.262 | 3.193.847 | 3.081.688 | 3.251.002 |
| Bilanzielles EK | 5.771 | 5.770 | 5.752 | 5.677 |
| Betriebsertrag | 718 | 750 | 705 | 769 |
| Betriebsaufwand | 704 | 718 | 628 | 699 |
| Betriebsergebnis | 14 | 32 | 77 | 70 |
| EGT | 6 | 25 | 99 | 87 |
| Jahresüberschuss | 0,3 | 18 | 74 | 65 |
| Bilanzgewinn | 5 | 17 | 71 | 215 |
| Cost income ratio | 98,05% | 95,73% | 89,08% | 90,90% |
| BWG Eigenmittel | 5.765 | 5.753 | 5.682 | 5.463 |
| EM-Erfordernis | 0 | 181 | 154 | 132 |
| ROE (Return on Equity) | 0,01% | 0,31% | 1,30% | 1,19% |

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2011-2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle in Punkt „5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ auf der Seite 58 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

| HYPO | STANDARD & POOR'S | MOODY'S |
|---|----------------------------------|----------------|
| HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft | | |
| Austrian Anadi Bank AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG) | | |
| HYPO NOE Landesbank AG | | |
| HYPO NOE GRUPPE BANK AG | A | |
| Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft | A+ | |
| SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT | | |
| Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft | | |
| HYPO TIROL BANK AG | | Ba1 |
| Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft | | Baa1 |

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf Veröffentlichungen von MOODY'S und STANDARD & POOR'S)

19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „9.1 Finanzlage“ auf der Seite 61 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2014 ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2014 betrug EUR 231.208.000,00 (Emissionsvolumen 2013: EUR 282.000.000,00; Emissionsvolumen 2012: EUR 77.000.000,00). Die Bilanzsumme betrug 2014 EUR 3.171.262.000,00, 2013 EUR 3.193.847.000,00 und 2012 EUR 3.081.688.000,00.

Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,5 Basispunkte (0,015%) des aushaftenden Emissionsvolumens beträgt. Aufgrund des Rückgangs des aushaftenden Emissionsvolumens sowie der auslaufenden höher verzinsten Wertpapiere der Eigenveranlagung im Jahr 2014, sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2013 gesunken.

Übersicht über die Änderung der Finanzlage:

| UGB / Beträge in TEUR | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Bilanzsumme | 3.171.262 | 3.193.847 | 3.081.688 | 3.251.002 |
| Betriebsertrag | 718 | 750 | 705 | 769 |
| Betriebsaufwand | 704 | 718 | 628 | 699 |
| Betriebsergebnis | 14 | 32 | 77 | 70 |
| EGT | 6 | 25 | 99 | 87 |
| Jahresüberschuss | 0,3 | 18 | 74 | 65 |
| Bilanzgewinn | 5 | 17 | 71 | 215 |

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse 2011-2014 der Emittentin)

“

20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden am Ende des Punktes „9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden“ auf der Seite 62 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Aufgrund geringerer Betriebserträge ist – trotz ebenfalls gesunkener Betriebsaufwendungen – das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2014 (EUR 14.108,80) im Vergleich zum Geschäftsjahr 2013 (EUR 31.662,40) gesunken. Das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2012 betrug EUR 76.531,97.“

Das Betriebsergebnis ist von TEUR 31,7 in 2013 auf TEUR 14,1 im Geschäftsjahr 2014 zurückgegangen. Das ist in erster Linie auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden.“

21. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ auf der Seite 62 des Original-Prospekts durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Das Betriebsergebnis ist von TEUR 31,7 in 2013 auf TEUR 14,1 im Geschäftsjahr 2014 zurückgegangen. Das ist in erster Linie auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden.“

22. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)“ auf der Seite 63 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

| 10. KAPITALAUSSTATTUNG | | | | |
|---------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| 10.1 | 31.12.2014 | 31.12.2013 | 31.12.2012 | 31.12.2011 |
| Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig) | 44.213.622,37 | 43.839.575,96 | 43.255.153,25 | 47.886.012,56 |
| Garantiert | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Besichert | 44.060.981,21 | 43.692.118,69 | 43.118.654,53 | 47.796.181,91 |
| nicht garantiert / nicht besichert | 152.641,16 | 147.457,27 | 136.498,72 | 89.830,65 |
| Summe Verbindlichkeiten (langfristig) | 3.121.242.713,55 | 3.144.163.095,42 | 3.032.651.756,81 | 3.197.393.601,37 |

| | | | | |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Garantiert | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Besichert nicht garantiert / nicht besichert | 3.121.242.713,55 | 3.144.163.095,42 | 3.032.651.756,81 | 3.197.393.601,37 |
| | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe Eigenkapital | 5.770.724,40 | 5.770.430,60 | 5.751.939,61 | 5.677.469,12 |
| a. Gezeichnetes Kapital | 5.110.000,00 | 5.110.000,00 | 5.110.000,00 | 5.110.000,00 |
| b. Gesetzliche Rücklagen andere | 137.115,00 | 137.100,00 | 136.100,00 | 132.100,00 |
| c. Rücklagen | 518.330,60 | 505.839,61 | 435.369,12 | 220.845,00 |
| (Quelle: Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2011-2014 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt) | | | | |

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet. Zu den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß § 23 Abs 14 BWG alt siehe Punkt 20.1. Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2014 EUR 5.765.445,60. Diese setzten sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

| | | |
|--|------------|---------------------|
| Eingezahltes Kapital | EUR | 5.110.000,00 |
| Gewinnrücklagen | EUR | 434.600,60 |
| Hafrücklage | EUR | 220.845,00 |
| Abzugsposten | EUR | 0,00 |
| Summe | EUR | 5.765.445,60 |
| (Quelle: Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft; die Zahlen wurden dem geprüften Jahresfinanzbericht 2014 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes aufbereitet) | | |

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2014 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend (vgl. Punkt 3. dieses Abschnittes), da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel für die Vorjahre gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00, per 31.12.2012 auf EUR 153.642,00 und per 31.12.2011 auf EUR 131.843,00.“

23. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird die Tabelle in Punkt „10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ auf der Seite 63 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

| KAPITALFLUSSRECHNUNG | | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
|-----------------------------|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| A. | Kassenbestand | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| B. | Guthaben bei Zentralnotenbanken | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig) | 192.386,07 | 271.919,87 | 221.422,23 | 114.229,42 |
| | Forderungen Kreditinstitute (sonstige) | 3.169.043.237,68 | 3.190.988.971,33 | 3.077.899.556,87 | 3.247.164.065,31 |
| C. | Wertpapierbestand | 1.995.214,13 | 2.529.829,29 | 3.551.134,23 | 3.679.696,06 |
| D. | Liquidität (A) + (B) + (C) | 3.171.230.837,88 | 3.193.790.720,49 | 3.081.672.113,33 | 3.250.957.990,79 |

| | | | | | |
|-----------|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| E. | Kurzfristige Forderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| F. | Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| G. | Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig) | 44.060.981,21 | 43.692.118,69 | 43.118.654,53 | 47.796.181,99 |
| H. | Andere kurzfristige Verbindlichkeiten | 152.641,16 | 147.457,27 | 136.498,72 | 89.830,65 |
| I. | Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H) | 44.213.622,37 | 43.839.575,96 | 43.255.153,25 | 47.886.012,64 |
| J. | Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D) | -3.127.017.215,51 | -3.149.951.144,53 | -3.038.416.960,08 | -3.203.071.978,15 |
| K. | Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen | | | | |
| L. | Begebene Schuldverschreibungen | 3.121.242.713,55 | 3.144.163.095,42 | 3.032.651.756,81 | 3.197.393.601,29 |
| M. | Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen | | | | |
| N. | Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M) | 3.121.242.713,55 | 3.144.163.095,42 | 3.032.651.756,81 | 3.197.393.601,29 |
| O. | Summe Verschuldung (J) + (N) | -5.774.501,96 | -5.788.049,11 | -5.765.203,27 | -5.678.376,86 |

(Quelle : Testierte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2011-2014)

24. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird am Ende von Punkt „10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin“ auf der Seite 65 des Original-Prospekts folgende Tabelle eingefügt:

FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2014 (in TEUR)

| | täglich fällig bzw. ohne Laufzeit | bis 3 Monate | 3 Monate bis 1 Jahr | 1 Jahr bis 5 Jahre | mehr als 5 Jahre |
|---|---|-----------------|------------------------|-----------------------|---------------------|
| Forderungen gegenüber Kreditinstituten | 44.546 | 139.897 | 71.675 | 1.032.260 | 1.882.884 |
| Forderungen gegenüber Kunden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 49.885 | 139.620 | 71.675 | 1.029.186 | 1.880.896 |
| Handelspassiva | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Nachrangkapital | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

25. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.1.

Historische Finanzinformationen“ auf der Seite 77 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 sowie für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 sind diesem Prospekt als Anhänge 1, 2, 3 und 10 angefügt.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2011, 31.12.2012, zum 31.12.2013 und 31.12.2014 der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhang 5 und 11 angefügt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

Eigenkapitalveränderungsrechnung:

| EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG | | | | | |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾ | 31.12.2014 | 30.06.2014 | 31.12.2013 | 31.12.2012 | 31.12.2011 |
| a) Eingezahltes Kapital | 5.110.000,00 | 5.110.000,00 | 5.110.000,00 | 5.110.000,00 | 5.110.000,00 |
| b) Gewinnrücklagen | 434.600,60 | 439.585,60 | 422.094,61 | 350.624,12 | 132.100,00 |
| c) Hafrrücklage | 220.845,00 | 220.845,00 | 220.845,00 | 220.845,00 | 220.845,00 |
| d) Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Anrechenbare Eigenmittel | 5.765.445,60 | 5.770.430,60 | 5.752.939,61 | 5.681.469,12 | 5.462.945,00 |
| Eigenmittelerfordernis | n.a. | n.a. | 788.745,37 | 545.528,31 | 423.039,86 |
| Eigenmittel in % | n.a. | n.a. | 729,38% | 1.041,46% | 1.291,35% |
| | | | | | |
| 2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾ | 31.12.2014 | 30.06.2014 | 31.12.2013 | 31.12.2012 | 31.12.2011 |
| Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz) | n.a. | n.a. | 788.745,37 | 545.528,31 | 423.039,86 |
| Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva) davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | n.a. | n.a. | 63.100,00 | 43.642,00 | 33.843,00 |
| | | | | | |
| Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko | | | | | |
| Bemessungsgrundlage davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz | n.a. | n.a. | 732.000,00 | 677.000,00 | 600.000,00 |
| | n.a. | n.a. | 118.000,00 | 110.000,00 | 98.000,00 |

(Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2011-2014, sowie eigener Berechnungen zum 30.06.2014)

1) 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

2) 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)

Seit dem Stichtag 31.12.2014 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Zur Kapitalflussrechnung siehe Punkt 10.2. dieses Abschnitts „Erläuterungen der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung“.

26. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.3. Jahresabschluss“ auf der Seite 78 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (UGB, BWG). Die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, für das Geschäftsjahr

2013 zum 31.12.2013 sowie für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurden unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse sind diesem Prospekt als Anhänge 1, 2, 3 und 10 angefügt.“

27. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen“ auf der Seite 78 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., A-1220 Wien, Wagramer Strasse 19, hat in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung von Abschlussprüfungen die Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 sowie für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuches versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 sowie für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, die dem Prospekt als Anhänge 1, 2, 3 und 10 angehängt sind, wiedergegeben.

Die Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013 und 2014 der Emittentin wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und zum 31.12.2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Diese sind diesem Prospekt als Anhang 5 und 11 angefügt und wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.“

28. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen“ auf der Seite 79 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurde am 10.04.2015 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

29. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „20.7. Dividendenpolitik“ auf der Seite 79 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2011 bis 2014 fanden keine Ausschüttungen statt.“

30. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden die Angaben in Punkt „23.2. Angaben von Seiten Dritter“ auf der Seite 89 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Dieser Prospekt enthält Verweise auf Daten zum Rating der Gesellschafter der Emittentin, die aus Moody's Investors Service Limited und Standard & Poor's entnommen sind.

Die Daten zum Rating sind auf folgenden Websites abrufbar:

http://www.hyponoe.at/m129/at/downloads/presse/facts_figures/hypo_factsheet.pdf

http://www.hypo.at/eBusiness/hypoooe_template1/588648318645228613-

589113666566129551_613926469277574352-613926469277574352-NA-NA-NA.html

<https://www.hypotiro.com/at/ueber-uns/unternehmen/rating.html>

http://www.hypovbg.at/019/hpathypv.nsf/hypov?OpenAgent&102Ratingx_Allgemeines

Die Emittentin hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

Die Emittentin hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben aus Studien Dritter.“

31. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ auf der Seite 90 des Original-Prospekts die Aufzählungspunkte „b)“ und „c)“ wie folgt ersetzt:

”

- b) die Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013, für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 sowie für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011
- c) die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und zum 31.12.2014“

32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ wird in Punkt „2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Treugebers, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)“ der erste Absatz auf der Seite 91 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, A-1013 Wien, Renngasse 1/Freyung hat durch Mag. Thomas Becker (2011) bzw. Dr. Peter Bitzyk (2011, 2012, 2013) bzw. Mag. Wolfgang Wurm (2012, 2013, 2014) bzw. Dr. Nikolaus Müller (2014) als Wirtschaftsprüfer und Bruno Moritz (2012, 2013) als Steuerberater in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung den Jahresabschluss für die Geschäftsjahre 2011 zum 31.12.2011, 2012 zum 31.12.2012, 2013 zum 31.12.2013 und 2014 zum 31.12.2014 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

33. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN“ die Angaben auf den Seiten 91ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse 2011-2014 sowie die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2013 und zum 30.06.2014 des Treugebers sind unter Punkt 20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEGBERS näher dargestellt.

Weiters sind die geprüften Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 des Treugebers unter Punkt 20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEGBERS dargestellt.

Die Darstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung zu den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten zum 30.06.2013 und 30.06.2014 zeigt folgendes Bild:

| ERFOLGSSTRUKTUR | | | |
|--|--|--------------------------|--------------------------|
| Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum | | 01.01. bis 30.06. | 01.01. bis 30.06. |
| | | 2014 | 2013 |
| | | TEUR | TEUR |
| I. NETTOZINSERTRAG | | 19.484 | 18.334 |
| Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen | | 251 | 92 |
| Provisionsgeschäft | | 6.063 | 5.159 |
| Ergebnis aus Finanzgeschäften | | 166 | 50 |
| Sonstige betriebliche Erträge | | 500 | 587 |
| II. BETRIEBSERTRÄGE | | 26.464 | 24.222 |
| Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | | -22.862 | -22.151 |
| Wertberichtigungen auf Anlagegüter | | -1.100 | -959 |
| sonstige betriebl. Aufwendungen | | -96 | -75 |
| III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN | | -24.058 | -23.185 |
| IV. BETRIEBSERGEBNIS | | 2.406 | 1.037 |
| Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken | | -504 | -475 |
| Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, sowie an Beteiligungen | | 4 | 0 |
| V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | | 1.906 | 562 |
| Steuern vom Einkommen und Ertrag | | 0 | 0 |
| Sonstige Steuern | | -275 | -142 |
| VI. HALBJAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG (NACH STEUERN) | | 1.631 | 420 |

(Quelle: ungeprüfte Halbjahresabschlüsse der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG)

Die Darstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung, die Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Eigenmitteldarstellung zu den geprüften Jahresabschlüssen zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 zeigen folgendes Bild:

| ERFOLGSSTRUKTUR | | | | | |
|---|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum | | 1.1.-31.12 | 1.1.-31.12 | 1.1.-31.12 | 1.1.-31.12 |
| | | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
| | | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| I. | NETTOZINSERTRAG | 39.238 | 37.858 | 38.297 | 43.084 |
| | Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen | 570 | 93 | 124 | 203 |
| | Provisionserträge | 15.744 | 12.801 | 11.594 | 11.963 |
| | Provisionsaufwendungen | -2.868 | -2.227 | -2.211 | -2.340 |
| | Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften | 421 | 70 | 472 | 540 |
| | Sonstige betriebliche Erträge | 2.121 | 1.510 | 1.283 | 1.139 |
| II. | BETRIEBSERTRÄGE | 55.226 | 50.105 | 49.559 | 54.589 |
| | Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | -45.659 | -45.187 | -41.000 | -38.336 |
| | Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten (Abschreib | -1.922 | -1.820 | -1.727 | -1.470 |
| | sonstige betriebl. Aufwendungen | -798 | -530 | -394 | -216 |
| III. | BETRIEBSAUFWENDUNGEN | -48.379 | -47.537 | -43.121 | -40.022 |
| IV. | BETRIEBSERGEBNIS | 6.847 | 2.568 | 6.438 | 14.567 |
| | Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertber. auf Forderungen | -1.892 | -1.578 | -1.444 | -8.869 |
| | Ertrags-/Aufwandssaldo aus Wertber. auf Wertpapiere | -7.583 | 612 | 386 | 188 |
| V. | ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | -2.628 | 1.602 | 5.380 | 5.886 |
| | Außerordentlicher Ertrag | 1.075 | 0 | 0 | 0 |
| | Steuern vom Einkommen und Ertrag | 199 | 0 | -510 | -565 |
| | Sonstige Steuern | -553 | -284 | -279 | -234 |
| VI. | JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG | -1.907 | 1.318 | 4.591 | 5.087 |
| | Rücklagenbewegung | 1.920 | 0 | -790 | -1.130 |
| VII. | JAHRESVERLUST/-GEWINN | 13 | 1.318 | 3.801 | 3.957 |
| | Gewinnvortrag | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Ergebnisübernahme/-abführung | 0 | -1.318 | -3.801 | -3.957 |
| VIII. | BILANZGEWINN | 13 | 0 | 0 | 0 |

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse der HYPO NOE Landesbank AG)

| KENNZAHLEN zur Gewinn- und Verlustrechnung | | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
|---|--|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| | Betriebsaufwendungen | -48.379 | -47.537 | -43.121 | -40.022 |
| | Betriebserträge | 55.226 | 50.105 | 49.559 | 54.589 |
| | Cost/Income Ratio | 87,60% | 94,87% | 87,01% | 73,32% |
| | | | | | |
| | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | -2.628 | 1.602 | 5.380 | 5.886 |
| | Durchschnittliches Kernkapital | 101.588 | 103.584 | 102.961 | 101.459 |
| | Return on Equity (ROE 2) | -2,59% | 1,55% | 5,23% | 5,80% |

(Quelle: Eigene Berechnungen der HYPO NOE Landesbank AG basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG)

| EGENMITTEL | | | | |
|--|----------------|------------------|----------------|----------------|
| | 31.12.2014 | 31.12.2013 * | 31.12.2012 * | 31.12.2011 * |
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Anrechenbare Eigenmittel gemäß CRR Teil 2 der VO (EU) 575/2013 | 126.809 | 132.444 | 142.412 | 151.123 |
| Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko | 78.457 | 83.459 | 79.401 | 82.380 |
| <i>Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)</i> | <i>980.707</i> | <i>1.043.233</i> | <i>102.961</i> | <i>101.459</i> |
| Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko | 7.791 | 7.909 | 7.755 | 7.472 |
| <i>Bemessungsgrundlage</i> | <i>97.393</i> | <i>52.724</i> | <i>51.697</i> | <i>49.811</i> |
| Eigenmittelerfordernis für CVA-Risiko | 636 | - | - | 0 |
| <i>Bemessungsgrundlage</i> | <i>7.948</i> | - | - | 0 |
| Eigenmittelerfordernis für Warenrisiko | 0 | - | - | 0 |
| <i>Bemessungsgrundlage</i> | <i>2</i> | - | - | 0 |
| Eigenmittelerfordernis FW-Risiko | - | - | - | 0 |
| <i>Bemessungsgrundlage</i> | <i>-</i> | <i>-</i> | <i>-</i> | <i>0</i> |
| EGENMITTELERFORDERNIS gemäß Art. 92 der VO (EU) 575/2013 | 86.884 | 91.368 | 87.156 | 89.852 |
| Eigenmittelquote in % | 11,68% | 11,60% | 13,07% | 13,46% |
| <small>(Quelle: Eigene Berechnungen der HYPO NOE Landesbank AG basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten der HYPO NOE Landesbank AG - vormals: Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG)</small> | | | | |
| <small>*Vorjahreswerte wurden nach §§ 22 und 23 BWG berechnet</small> | | | | |

“

34. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treugebers“ auf der Seite 95 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ („BaSAG“) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt („HETA-Moratorium“).

Vom Treugeber wird eine Emission der HETA gehalten, welche vom erwähnten Bescheid betroffen ist. Die Gesamtnominale beträgt EUR 30 Mio. und ist vollständig durch eine Haftung des Landes Kärnten (§1356 ABGB) besichert. Darüber hinaus gibt es kein Obligo gegenüber der HETA. Es ist möglich, dass die FMA in Bezug auf die HETA das bestehende Moratorium verlängert, weitere auf das BaSAG gestützte Maßnahmen (wie Instrumente der Gläubigerbeteiligung, deren Anwendung zu einem endgültigen Ausfall von Forderungen gegen die HETA führen könnten) anordnet oder ähnliche Maßnahmen ergreift, wovon neben den Tilgungsleistungen auch Zinszahlungen in Höhe von rd. EUR 2,6 Mio. betroffen wären.

Der Treugeber musste daher eine Abwertung in Höhe von EUR 7,8 Mio in der Bilanz 2014 durchführen. Ein Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) kann unter anderem durch die zu buchende Abwertung einer im Nostro des Treugebers gehaltenen Emission der HETA ASSET RESOLUTION AG nicht ausgewiesen werden.“

35. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „9.2.1. Finanzlage“ auf der Seite 99 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Bilanzsumme ist vom 31.12.2011 (rund EUR 2,31 Mrd.) bis zum 31.12.2014 (rund EUR 2,43 Mrd.) um ca. 5,14 % angestiegen. Die Wachstumstreiber finden sich aktivseitig in den Positionen Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind, sowie Forderungen an Kunden. Passivseitig erhöhte sich die Position Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Die Refinanzierung auf dem Interbankenmarkt erfolgte fast ausschließlich durch die HYPO NOE Gruppe Bank AG.

Im Jahr 2011 wurde ein positiver Jahresüberschuss von EUR 5,1 Mio., im Jahr 2012 ein positiver Jahresüberschuss von EUR 4,6 Mio., im Jahr 2013 ein positiver Jahresüberschuss

von EUR 1,3 Mio. erzielt und im Jahr 2014 ein Jahresfehlbetrag vom EUR -1,9 Mio. Ein Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) kann unter anderem durch die zu buchende Abwertung einer im Nostro des Treugebers gehaltenen Emission der HETA ASSET RESOLUTION AG nicht ausgewiesen werden.

Zu den Angaben zur Finanzlage des Treugebers siehe Punkt IV.20. „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers“.

36. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen“ auf der Seite 99 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Ein Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) kann unter anderem durch die zu buchende Abwertung einer im Nostro des Treugebers gehaltenen Emission der HETA ASSET RESOLUTION AG nicht ausgewiesen werden.“

Zu den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

37. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ wird in Punkt „9.2.3. Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können“ auf der Seite 100 des Original-Prospekts vor dem Absatz beginnend mit „Außer den bereits genannten Angaben liegen keine weiteren ...“ folgender neuer Absatz eingefügt:

„Zu den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

38. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „10.1. Angaben über die Kapitalausstattung des Treugebers (sowohl kurz- als auch langfristig)“ auf den Seiten 100f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Das Grundkapital des Treugebers beträgt EUR 17.000.000,00 und ist in 17.000.000 Stückaktien geteilt, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf jede Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt EUR 1,00.“

Das bilanzielle Eigenkapital per 31.12.2014 setzt sich aus folgenden Positionen zusammen.

Das gezeichnete Kapital, die Kapitalrücklagen und die Haftrücklage stehen auf Unternehmensdauer zur Verfügung. Das Nachrangige Kapital hat eine Laufzeit bis September 2017.

| | | | |
|-----------------------------|-----|---------------|-----------------------|
| Gezeichnetes Kapital | EUR | 17.000.000,00 | (2013: 17.000.000,00) |
| Kapitalrücklagen | EUR | 70.385.000,00 | (2013: 70.385.000,00) |
| Nachrangiges Kapital | EUR | 50.115.025,90 | (2013: 50.215.551,18) |
| Haftrücklage | EUR | 13.273.000,00 | (2013: 13.273.000,00) |
| Gewinnrücklagen | EUR | 0,00 | (2013: 1.920.000,00) |
| Fonds für allg. Bankrisiken | EUR | 0,00 | (2013: 1.075.000,00) |
| Bilanzgewinn | EUR | 13.139,46 | (2013: 0,00)“ |

39. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses des Treugebers und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ auf den Seiten 101f des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Geldflussrechnungen (die Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers für die

Geldflussrechnungen befinden sich im Anhang 9 und 12 dieses Prospekts) für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 haben folgenden Inhalt (Werte in TEUR):

| HYPO NOE Landesbank AG - Geldflussrechnung | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
|--|---------------|---------------|---------------|----------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | -2.628 | 1.602 | 5.380 | 5.886 |
| + Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs | 9.703 | 1.823 | 1.812 | 1.503 |
| - Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs | -18 | -119 | -417 | -216 |
| - Gewinne aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs | -214 | -546 | -251 | -17 |
| + Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs | 0 | 0 | 0 | 0 |
| -/+ Abnahme/Zunahme von Wertberichtigungen | 2.654 | -870 | 1.905 | 0 |
| +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufw./Erträge, soweit nicht Posten 7 bis 9 | -2.012 | -391 | 363 | -106 |
| Geldfluss aus dem Ergebnis | 7.485 | 1.499 | 8.792 | 7.050 |
| -/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva | -105.618 | 20.213 | -37.241 | -48.457 |
| +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen | -16 | 524 | 2.190 | 533 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Passiva | 102.184 | -26.390 | 44.728 | -35.674 |
| Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 4.035 | -4.154 | 18.469 | -76.548 |
| +/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Zahlungen für Ertragssteuern (Aufwand) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Zahlungen für sonstige Steuern (Aufwand) | -553 | -284 | -280 | -233 |
| Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 3.482 | -4.438 | 18.189 | -76.781 |
| + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen) | 132 | 79 | 305 | 95 |
| - Auszahlungen aus Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) | -2.005 | -1.692 | -3.532 | -2.372 |
| +/- Einzahlungen/Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonst. Finanzinvestitionen | 834 | -81 | 188 | 64.980 |
| Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit | -1.039 | -1.694 | -3.039 | 62.703 |
| - Einzahlung von Eigenkapital (Nachrangkapital) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + Rückzahlung von Eigenkapital | 0 | 0 | 0 | 0 |
| -/+ Zahlungen an/von Gesellschaftern (Gewinnabfuhr) | -1.318 | -3.801 | -3.957 | -60 |
| Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | -1.318 | -3.801 | -3.957 | -60 |
| zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 14+18+22) | 1.125 | -9.933 | 11.193 | -14.138 |
| Zahlungsmittelbestand am Beginn der Periode (Kassenbestand) | 26.588 | 36.521 | 25.328 | 39.466 |
| Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode (Kassenbestand) | 27.713 | 26.588 | 36.521 | 25.328 |

(Quelle: auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014 geprüfte Kapitalflussrechnungen der Hypo NOE Landesbank - vormals Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG - für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014)

“

40. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Treugebers“ die Angaben auf den Seiten 102ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber refinanziert sich ausschließlich über Primärmittel der Kunden und über die HYPO NOE Gruppe Bank AG. Die HYPO NOE Gruppe Bank AG ist Konzernmutter der HYPO NOE Gruppe und Alleinaktionär des Treugebers. Gegenüber anderen Finanzmarktteilnehmern (eingeschränkt auf Kreditinstitute) fungiert diese als alleiniger Ansprech- und Refinanzierungspartner für die HYPO NOE Gruppe.

Der Fremdfinanzierungsbedarf aus dem Kundengeschäft (fundingratio, definiert als Forderungen an Kunden / Verbindlichkeiten gegenüber Kunden inkl. Verbriefte Verbindlichkeiten) beträgt per 31.12.2011 121,66%, per 31.12.2012 rund 113,92%, per 31.12.2013 rund 112,30%, per 30.06.2014 rund 108,64 % und per 31.12.2014 rund 107,44 %. Ab dem Geschäftsjahr 2010 wird der Überhang an Forderungen an Kunden durch die HYPO

NOE Gruppe Bank AG refinanziert.

Die Summe aller Verbindlichkeiten inklusive Nachrangkapital beträgt EUR 2.305.082.899,31 per 30.06.2014 und EUR 2.318.174.249,51 per 31.12.2014.

Die Finanzierungsstruktur des Treugebers stellt sich wie folgt dar:

| Beträge in TEUR | 30.06.2014 | | 30.06.2013 | |
|--|-------------------|---------|-------------------|---------|
| Eigenkapital | 103.653,00 | 4,28% | 103.653,00 | 4,54% |
| Nachrangige Verbindlichkeiten | 50.546,14 | 2,09% | 50.446,06 | 2,21% |
| Sozialkapital | 3.991,22 | 0,16% | 4.019,52 | 0,18% |
| Bankgeschäftliche Verbindlichkeiten: | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 479.269,42 | 19,80% | 515.519,61 | 22,56% |
| <i>Spareinlagen</i> | 859.646,27 | 35,51% | 781.996,08 | 34,23% |
| Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 458.997,91 | 18,96% | 407.497,29 | 17,84% |
| <i>Verbriefte Verbindlichkeiten</i> | 449.118,63 | 18,55% | 404.187,00 | 17,69% |
| Andere Passiva | 15.451,92 | 0,63% | 17.299,02 | 0,75% |
| Bilanzsumme | 2.420.674,51 | 100,00% | 2.284.617,58 | 100,00% |

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den ungeprüften Halbjahresabschlüssen zum 30.06.2013 und 30.06.2014 der HYPO NOE Landesbank AG)

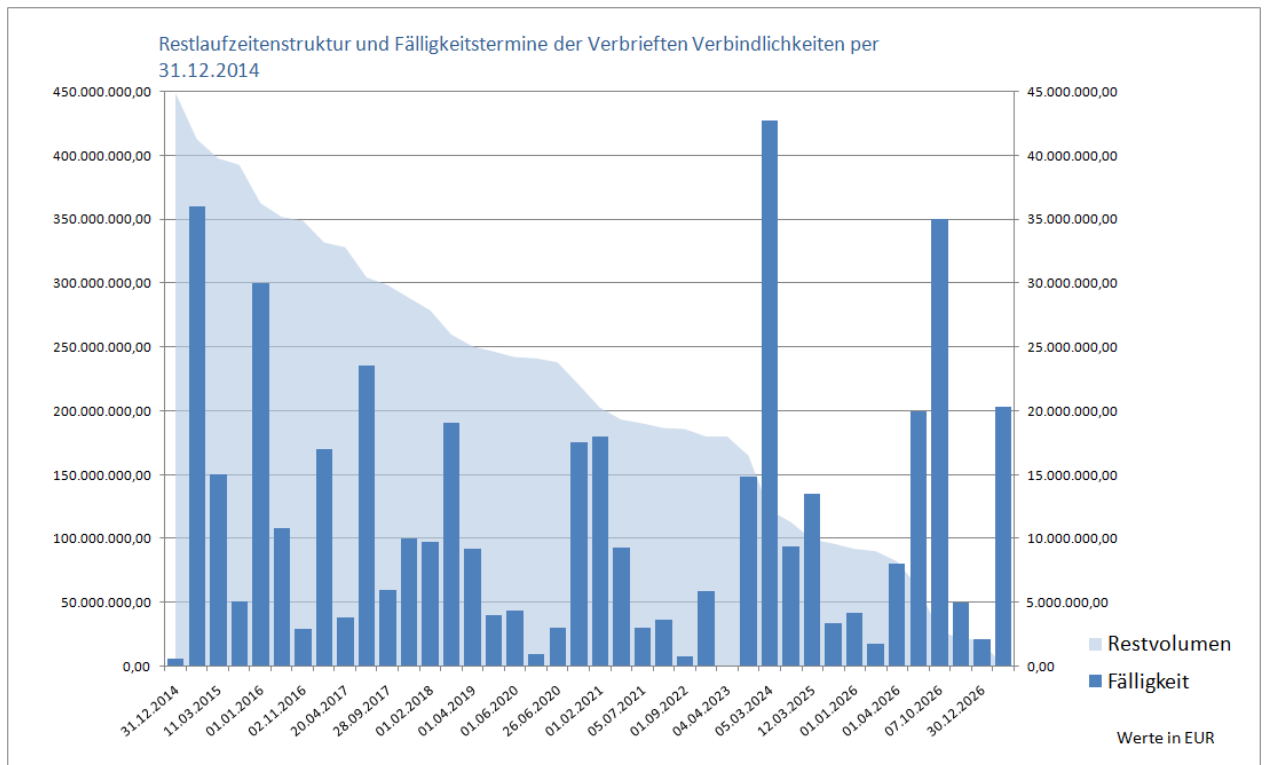
| Beträge in TEUR | 31.12.2014 | | 31.12.2013 | | 31.12.2012 | | 31.12.2011 | |
|--|-------------------|---------|-------------------|---------|-------------------|---------|-------------------|---------|
| Eigenkapital | 100.658,00 | 4,14% | 103.653,00 | 4,44% | 103.653,00 | 4,39% | 102.353,00 | 4,33% |
| Nachrangige Verbindlichkeiten | 50.115,03 | 2,06% | 50.215,55 | 2,15% | 50.185,85 | 2,12% | 50.300,81 | 2,13% |
| Sozialkapital | 4.195,31 | 0,17% | 3.991,22 | 0,17% | 3.827,01 | 0,16% | 3.439,62 | 0,15% |
| Bankgeschäftliche Verbindlichkeiten: | | | | | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 422.137,74 | 17,35% | 478.296,53 | 20,50% | 570.532,73 | 24,15% | 603.818,35 | 25,56% |
| <i>Spareinlagen</i> | 854.070,73 | 35,10% | 823.640,54 | 35,29% | 794.031,77 | 33,62% | 780.001,67 | 33,02% |
| Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 529.172,69 | 21,75% | 425.853,27 | 17,50% | 419.513,40 | 17,76% | 366.114,07 | 15,50% |
| <i>Verbriefte Verbindlichkeiten</i> | 459.228,40 | 18,87% | 435.814,74 | 18,68% | 405.865,24 | 17,18% | 397.182,40 | 16,82% |
| Andere Passiva | 13.655,69 | 0,56% | 12.195,99 | 0,52% | 14.442,69 | 0,60% | 11.008,93 | 0,48% |
| Bilanzsumme | 2.433.233,59 | 100,00% | 2.333.660,84 | 100,00% | 2.362.051,69 | 100,00% | 2.314.218,85 | 100,00% |

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2011 - 2014 der HYPO NOE Landesbank AG)

Als Retailbank hatte der Treugeber einen durchschnittlichen Cash-Inflow und Cash-Outflow im Kundenbereich im ersten Halbjahr 2014 von EUR 11,77 Mio. pro Tag und im Jahr 2014 in Höhe von EUR 12,33 Mio. pro Tag.

Sämtliche Bargeldbestände (ausgenommen Valuten und Münzen für das Kundengeschäft im Gegenwert von TEUR 326,1 per 31.12.2014) und Wertpapiere werden in EUR gehalten. Bei den derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um Sicherungsgeschäfte, wobei Zinsswaps zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos (für Nostro-Wertpapiere und Verbriefte Verbindlichkeiten) und Zinsoptionen (für offene Kundenoptionen) eingegangen wurden. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden bestehen per 30.06.2014 zu 38,63% und per 31.12.2014 zu 39,19% des Volumens aus einer Fixzinsvereinbarung.

Das Abreifungsprofil der Verbrieften Verbindlichkeiten (Emissionen) des Treugebers stellt sich wie folgt dar:



(Quelle: Eigene Berechnung der HYPO NOE Landesbank AG)

Der Treugeber verfügt per 31.12.2014 über folgende hochliquide Assets:

Barreserve gesamt: 27.713.404,63.

EZB-refinanzierungsfähige Wertpapiere: 178.113.313,09

Per 31.12.2014 sind EZB-refinanzierungsfähige Wertpapiere in Höhe von EUR 178,1 Mio. (Buchwert) vorhanden. Eine EZB-Tenderrefinanzierung wurde per 31.12.2014 nicht in Anspruch genommen.

Da sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten des Treugebers aus Refinanzierungen des Treugebers bei der Konzernmutter HYPO NOE Gruppe Bank AG ergeben, sind keine Refinanzierungslinien mit weiteren Banken vereinbart. Zusätzlich zu den hochliquiden Assets hat der Treugeber per 31.12.2014 ausreichend Linien bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG.

Die Asset-Allocation für Nostroveranlagungen der HYPO NOE Landesbank AG ist stark durch die Veranlagung bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG beeinflusst, da diese gegenüber Drittbanken als Vertragspartner auftritt. Die gesamten Nostroveranlagungen (exklusive HYPO NOE Gruppe Bank AG und eigene Wertpapiere) betragen per 30.06.2014 EUR 125,4 Mio. (Buchwert) und per 31.12.2014 EUR 157,6 Mio..

Liquiditätsnotfallplan und Stresstesting:

Die HYPO NOE Gruppe hat einen konzernweit gültigen Notfallplan implementiert, von dem auch die HYPO NOE Landesbank G umfasst ist und welcher Eskalationsstufen, Prozesse und Verantwortungen für den Fall ungünstiger Rahmenbedingungen beinhaltet. Ziel dieses Notfallplans ist die Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität des Konzerns und der HYPO NOE Landesbank AG. Der Notfallplan beinhaltet die Vermeidung eines möglichen Liquiditätsengpasses sowie das Krisenmanagement im Falle eines sich anbahnenden oder bereits beginnenden Liquiditätsengpasses.

Darüber hinaus wird regelmäßig ein Stresstesting unter konservativen Annahmen auf

Konzernebene sowie für die HYPO NOIE Landesbank AG durchgeführt.“

41. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars“ auf der Seite 105 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben.

Zu den jüngsten Trends siehe Punkt 9.2.3. dieses Abschnittes.

Außer den genannten Angaben gab es keine wichtigsten Trends in jüngster Zeit.“

42. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG“ wird am Ende von Punkt „12.2. Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften“ auf der Seite 105 des Original-Prospekts folgender neuer Absatz eingefügt:

„Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungsmoratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.“

43. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO NOE LANDESBANK AG“ wird der erste Absatz in Punkt „20.1. Historische Finanzinformationen“ auf den Seiten 121f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die gemäß den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011 zum 31.12.2011, 2012 zum 31.12.2012, 2013 zum 31.12.2013 und 2014 zum 31.12.2014 wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt und sind auf der Homepage des Treugebers (http://www.hypolandesbank.at/m029/at/de/content/Ueber_uns/publikationen.shtml) veröffentlicht.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie den Bestimmungen des UGB und der CRR, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

Die Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und zum 31.12.2014 der HYPO NOE Landesbank AG wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 erstellt und vom Abschlussprüfer des Treugebers geprüft. Diese wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt und sind diesem Prospekt als Anhang 9 und 12 angefügt.

| HYPO NOE Landesbank AG - Geldflussrechnung | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
|--|---------------|---------------|---------------|----------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | -2.628 | 1.602 | 5.380 | 5.886 |
| + Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs | 9.703 | 1.823 | 1.812 | 1.503 |
| - Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs | -18 | -119 | -417 | -216 |
| - Gewinne aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs | -214 | -546 | -251 | -17 |
| + Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs | 0 | 0 | 0 | 0 |
| -/+ Abnahme/Zunahme von Wertberichtigungen | 2.654 | -870 | 1.905 | 0 |
| +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufw./Erträge, soweit nicht Posten 7 bis 9 | -2.012 | -391 | 363 | -106 |
| Geldfluss aus dem Ergebnis | 7.485 | 1.499 | 8.792 | 7.050 |
| -/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva | -105.618 | 20.213 | -37.241 | -48.457 |
| +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen | -16 | 524 | 2.190 | 533 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Passiva | 102.184 | -26.390 | 44.728 | -35.674 |
| Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 4.035 | -4.154 | 18.469 | -76.548 |
| +/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Zahlungen für Ertragssteuern (Aufwand) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Zahlungen für sonstige Steuern (Aufwand) | -553 | -284 | -280 | -233 |
| Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 3.482 | -4.438 | 18.189 | -76.781 |
| + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen) | 132 | 79 | 305 | 95 |
| - Auszahlungen aus Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) | -2.005 | -1.692 | -3.532 | -2.372 |
| +/- Einzahlungen/Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonst. Finanzinvestitionen | 834 | -81 | 188 | 64.980 |
| Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit | -1.039 | -1.694 | -3.039 | 62.703 |
| - Einzahlung von Eigenkapital (Nachrangkapital) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + Rückzahlung von Eigenkapital | 0 | 0 | 0 | 0 |
| -/+ Zahlungen an/von Gesellschaftern (Gewinnabfuhr) | -1.318 | -3.801 | -3.957 | -60 |
| Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | -1.318 | -3.801 | -3.957 | -60 |
| zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 14+18+22) | 1.125 | -9.933 | 11.193 | -14.138 |
| Zahlungsmittelbestand am Beginn der Periode (Kassenbestand) | 26.588 | 36.521 | 25.328 | 39.466 |
| Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode (Kassenbestand) | 27.713 | 26.588 | 36.521 | 25.328 |

(Quelle: auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2011, 2012, 2013, 2014 geprüfte Kapitalflussrechnungen der Hypo NOE Landesbank - vormals Niederösterreichische Landesbank-Hypothekbank AG - für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014)

Seit dem Stichtag 31.12.2014 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Zur Geldflussrechnung siehe Punkt „10.2. Erläuterungen der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses des Treugebers und eine ausführliche Darstellung dieser Posten“ dieses Abschnittes.“

44. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „20.3. Jahresabschluss“ die Angaben auf den Seiten 122f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011, 2012 zum 31.12.2012, 2013 zum 31.12.2013 und 2014 zum 31.12.2014 wurden in Übereinstimmung mit den unternehmensrechtlichen Vorschriften nach dem UGB sowie der CRR geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die genannten Jahresabschlüsse wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt, sind auf der Homepage des Treugebers

(http://www.hypolandesbank.at/m029/at/de/content/Ueber_uns/publikationen.shtml)

veröffentlicht und diesem Prospekt mittels Verweis inkorporiert.“

45. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in

Punkt „20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 123 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat die Jahresabschlüsse des Treugebers für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011, 2012 zum 31.12.2012, 2013 zum 31.12.2013 und 2014 zum 31.12.2014 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen des Treugebers für die Geschäftsjahre 2011 zum 31.12.2011, 2012 zum 31.12.2012, 2013 zum 31.12.2013 und 2014 zum 31.12.2014 wiedergegeben. Die genannten Jahresabschlüsse wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt, sind auf der Homepage des Treugebers

(http://www.hypolandesbank.at/m029/at/de/content/Ueber_uns/publikationen.shtml)

veröffentlicht und diesem Prospekt mittels Verweis inkorporiert.

Die Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und zum 31.12.2014 der HYPO NOE Landesbank AG wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 erstellt und vom Abschlussprüfer des Treugebers geprüft. Diese wurden bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt und sind diesem Prospekt als Anhang 9 und 12 angefügt.

Die Halbjahresfinanzberichte 2013 und 2014 des Treugebers wurden durch den Wirtschaftsprüfer nicht geprüft noch prüferisch durchgesehen.“

46. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen“ die Angaben auf der Seite 123 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Jahresabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurde am 09.04.2015 von der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

47. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „20.7.Dividendenpolitik“ die Angaben auf der Seite 124 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„In den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 war die HYPO NOE Landesbank AG gemäß einem Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen ihren gesamten Jahresgewinn vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr an die HYPO NOE Gruppe Bank AG abzuführen. Die HYPO NOE Gruppe Bank AG war laut diesem Ergebnisabführungsvertrag verpflichtet, den gesamten Jahresverlust der HYPO NOE Landesbank AG zu übernehmen. Der Ergebnisabführungsvertrag wurde mit Wirkung zum 17.12.2014 einvernehmlich aufgelöst.

Für das Geschäftsjahr 2014 fand keine Ausschüttung statt.

48. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden in Punkt „20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Treugebers“ die Angaben auf der Seite 124 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Treugebers gekommen.“

49. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO NOE LANDESBANK AG“ werden die Angaben in Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ auf der Seite 132 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

- a) die Satzung des Treugebers

- b) die geprüften Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2011, 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 des Treugebers
- c) die ungeprüften Halbjahresfinanzberichte per 30.06.2013 und 30.06.2014

Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011-2014 sind auf der Homepage des Treugebers

(http://www.hypolandesbank.at/m029/at/de/content/Ueber_uns/publikationen.shtml)

veröffentlicht und können auf Verlangen Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Der gegenständliche Prospekt ist auf der Homepage der Emittentin unter <http://www.hypowohnbaubank.at/basisprospekt2014.htm> veröffentlicht und wird Interessenten auf Verlangen in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.“

50. Auf der Seite 196 des Original-Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:

„ANHANG 10: JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT

ANHANG 11: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2014 DER HYPO-
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT

ANHANG 12: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2014 DER HYPO NOE
LANDESBANK AG“

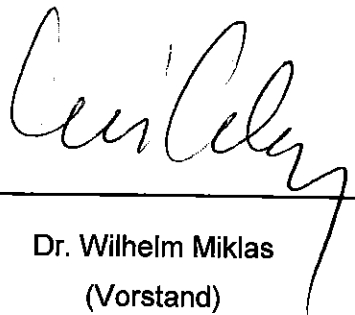
Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 2. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 2. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 2. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

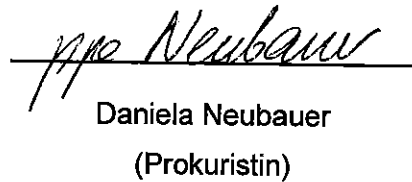
**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin



Dr. Wilhelm Miklas
(Vorstand)




Daniela Neubauer
(Prokuristin)

Wien, am 18.6.2015

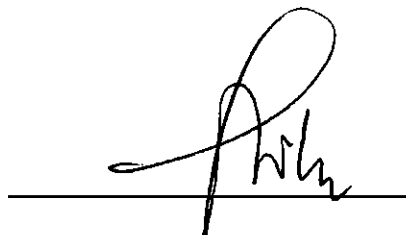
ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 IDGF.

Der Treugeber mit seinem Sitz in St. Pölten, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

HYPONOE Landesbank AG
als Treugeber



Günther Ritzberger, MBA
(Sprecher des Vorstandes)



Mag. Christian Führer
(Mitglied des Vorstandes)

St. Pölten, am 18.6.2015

**ANHANG ./10 JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2014 DER HYPO-
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

**ANHANG ./11 GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2014 DER
HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

**ANHANG ./12 GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2014 DER
HYPO NOE LANDESBANK AG**



JAHRESFINANZBERICHT

zum Geschäftsjahr 2014

HYPO-WOHNBAUBANK AG

INHALT

JAHRESFINANZBERICHT zum Geschäftsjahr 2014

| | |
|---|-----------|
| Gepürfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 | 3 |
| Jahresbilanz zum 31. Dezember 2014 | 3 |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014 | 4 |
| Anlagespiegel | 5 |
| Anhang zum Jahresabschluss 2014 | 6 |
| Organe | 12 |
| Lagebericht | 13 |
| Erklärung aller gesetzlichen Vertreter | 20 |
| Bestätigungsvermerk | 21 |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JÄNNER 2014 BIS 31. DEZEMBER 2014

| | 2014 | | 2013 |
|--|-----------|--------------------|-------------|
| | € | € | T€ |
| 1. Zinsen und ähnliche Erträge | | 103.739.328,06 | 104.301 |
| darunter: | | | |
| aus festverzinslichen Wertpapieren (VJ T€ 122) | 85.869,69 | | |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | -103.645.293,41 | -104.173 |
| I. NETTOZINSERTRAG | | 94.034,65 | 128 |
| 3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen | | 21.000,00 | 20 |
| 4. Provisionserträge | | 465.386,96 | 459 |
| 5. Sonstige betriebliche Erträge | | 138.202,65 | 143 |
| II. BETRIEBSERTRÄGE | | 718.624,26 | 750 |
| 6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen = Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) | | -702.408,22 | -718 |
| 7. Wertberichtigungen auf die im Aktivposten 5 enthaltenen Vermögensgegenstände | | -2.107,24 | 0 |
| III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN | | -704.515,46 | -718 |
| IV. BETRIEBSERGEBNIS | | 14.108,80 | 32 |
| 8. Aufwandssaldo aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind | | -8.100,00 | -7 |
| V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | | 6.008,80 | 25 |
| 9. Steuern vom Einkommen und Ertrag | | -5.452,00 | -7 |
| 10. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 8. auszuweisen | | -263,00 | 0 *) |
| VI. JAHRESÜBERSCHUSS | | 293,80 | 18 |
| 11. Rücklagenbewegung | | 4.985,00 | -1 |
| VII. JAHRESGEWINN | | 5.278,80 | 17 |
| 12. Gewinnvortrag | | 0,00 | 0 |
| VIII. BILANZGEWINN | | 5.278,80 | 17 |

*) Kleinbetrag

ANLAGENSPIEGEL GEMÄSS § 226 (1) UGB PER 31. DEZEMBER 2014

| | Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten | | Abschreibungen | | Buchwert 31.12.2013 | Abschreibungen des Geschäfts- jahres |
|---|---------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|------------------------|--|
| | Vortrag 1.1.2014 | Zugang | Abgang | Stand 31.12.2014 | | |
| | € | € | € | € | € | € |
| ANLAGEVERMÖGEN | | | | | | |
| I. Sachanlagen | | | | | | |
| 1. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.254,72 | 2.766,00 | 0,00 | 7.020,72 | 5.141,48 | 1.879,24 |
| 2. Geringwertige Vermögensgegenstände | 0,00 | 228,00 | 228,00 | 0,00 | 0,00 | 228,00 |
| | <u>4.254,72</u> | <u>2.994,00</u> | <u>228,00</u> | <u>7.020,72</u> | <u>5.141,48</u> | <u>2.107,24</u> |
| II. Finanzanlagen | | | | | | |
| 1. Beteiligungen | 5.500,00 | 0,00 | 0,00 | 5.500,00 | 5.500,00 | 0,00 |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens | | | | | | |
| a) Schuldverschreibungen | | | | | | |
| aa) börsennotiert | 1.506.850,00 | 1.006.150,00 | 1.506.850,00 | 1.006.150,00 | 1.006.150,00 | 0,00 |
| ab) nicht börsennotiert | 2.066.902,50 | 1.009.284,25 | 500.750,00 | 2.575.436,75 | 2.574.986,75 | 500,00 |
| | <u>3.573.752,50</u> | <u>2.015.434,25</u> | <u>2.007.600,00</u> | <u>3.581.586,75</u> | <u>3.581.086,75</u> | <u>500,00</u> |
| b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 1.203.020,89 | 0,00 | 0,00 | 1.203.020,89 | 981.231,00 | 0,00 |
| | <u>4.786.528,11</u> | <u>2.018.200,25</u> | <u>2.007.600,00</u> | <u>4.797.128,36</u> | <u>4.572.959,23</u> | <u>2.379,24</u> |

A n h a n g

der Hypo-Wohnbaubank AG zum 31. Dezember 2014

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Rechtsform- bzw. branchenspezifischen Vorschriften des Bankwesengesetzes (BWG) und der CRR – EU-Verordnung Nr. 575/2013 aufgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Bestimmungen des BWG nach dem Formblatt gemäß Anlage 2 zu § 43 BWG aufgestellt worden. Aufgrund gesetzlicher Änderungen 2014 sind die Vergleichswerte der Posten 1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) 575/2013 und 2. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) 575/2013 unter dem Bilanzstrich nicht vergleichbar, da die Vorjahreswerte gemäß den Eigenmittelbestimmungen des § 23 BWG idF 2013/184 ausgewiesen sind.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Abgrenzung der Darlehenszinsen und der passivierten Zinsen für die begebenen Wandelschuldverschreibungen erfolgte unter Zugrundelegung von 30/360, actual/360, actual/365 Zinstagen bzw. nach der ISMA-Methode (=actual/actual).

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen, wobei folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt werden:

| | |
|------------------------------------|----------|
| Investitionen in fremden Gebäuden | 10 Jahre |
| Anlagen, Maschinen | 5 Jahre |
| EDV | 3 Jahre |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 5 Jahre |
| Geringwertige Wirtschaftsgüter | 1 Jahr |

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände mit bestimmbarer Nutzungsdauer werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bilanziert. Es wird eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt.

Ferner werden jene Wertpapiere als Anlagevermögen ausgewiesen, die der längerfristigen Veranlagung der Mittel dienen und bis zur Tilgung gehalten werden sollen. Sämtliche unter dem Posten Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere angeführten Wertpapiere sind dem Anlagevermögen zuzurechnen.

Die Zinsenabgrenzungen für Forderungen an Kreditinstitute und verbrieft Verbindlichkeiten wurden im Geschäftsjahr den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet. Die Zinsenabgrenzungen für Aktien und nicht festverzinsliche Wertpapiere wurden im Berichtsjahr den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet.

B. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

A K T I V A

Forderungen an Kreditinstitute

Bei diesen Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um Guthaben bei der HYPO NOE Landesbank AG, sowie um Veranlagungen und Darlehen (einschließlich Abgrenzungen für Zinsen und Provisionen). Es handelt sich dabei um die in Wandelschuldverschreibungsform aufgenommenen Mittel, die den beteiligten Landes-Hypothekenbanken zur Veranlagung auf eigene Deckung und Gefahr zur Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues wurde zivilrechtlich auf die Landes-Hypothekenbanken überbunden. Die Zinsenabgrenzungen werden der entsprechenden Bilanzposition zugeordnet.

In der Position Forderungen an Kreditinstitute wird Treuhandvermögen gemäß § 48 (1) BWG in Höhe von EUR 3.165.303.694,76 (Vorjahr: TEUR 3.187.855) ausgewiesen, das vom Kreditinstitut in eigenem Namen aber für fremde Rechnung gehalten wird.

Weiters werden nicht börsennotierte Pfandbriefe und der nicht börsennotierte MiniMax-Floater der HYPO NOE Landesbank AG sowie ein nicht börsennotierter MiniMax-Floater der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, welche dem Anlagevermögen gewidmet sind, in Höhe von EUR 2.608.755,44 (Vorjahr: TEUR 2.101) inklusive abgegrenzter Zinsen ausgewiesen. Die nicht börsennotierten Wertpapiere sind zwischen 2016 und 2019 endfällig. Im folgenden Geschäftsjahr werden Kuponzinsen in Höhe von EUR 51.222,23 (Vorjahr: TEUR 57) erwartet.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Diese Position im Anlagevermögen umfasst zwei Anleihen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 1.010.483,13 (Vorjahr: TEUR 1.545) inklusive abgegrenzter Zinsen.

Die Anleihen sind börsennotiert und 2019 sowie 2021 endfällig. Im folgenden Geschäftsjahr werden Kuponzinsen in Höhe von EUR 12.750,00 (Vorjahr: TEUR 52) erwartet.

Aktien und nicht festverzinsliche Wertpapiere

Diese Position umfasst 150.000 Stück Investmentfondsanteile, die im Anlagevermögen ausgewiesen werden.

Unter Bedachtnahme des § 208 UGB wurde keine Zuschreibung im Umfang der Werterhöhung von EUR 221.769,00 (Vorjahr: TEUR 145) vorgenommen. Gemäß § 208 UGB Abs. 2 wurde ein niedrigerer Wertansatz sowohl bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung als auch im Jahresabschluss beibehalten.

Beteiligungen

Im Geschäftsjahr 2000 wurde ein Anteil an der sektoreigenen Einlagensicherung der Hypo-Haftungs-GmbH erworben. Die Stammeinlage und der Buchwert dieser Beteiligung betragen EUR 100,00.

Seit dem Jahr 2004 hält die Hypo - Wohnbaubank eine Beteiligung an der Liegenschaftsbewertungsakademie GmbH Center of Valuation and Certification-CVC mit Sitz in Graz. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt EUR 70.000,00 die von der Hypo - Wohnbaubank AG geleistete Stammeinlage EUR 1.400,00 und der Buchwert dieser Beteiligung EUR 5.400,00.

Sachanlagen

In dieser Position sind die Sachanlagen in Höhe von EUR 5.141,48 (Vorjahr: TEUR 4) enthalten.

Sonstige Vermögensgegenstände

Diese Position umfasst Forderungen gegenüber anderen Sektorgesellschaften in Höhe von EUR 2.958,58 (Vorjahr: TEUR 19) sowie Forderungen gegenüber Finanzamt in Höhe von EUR 1.048,00 (Vorjahr: TEUR 18).

Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind Vorauszahlungen von Aufwendungen für das folgende Geschäftsjahr in Höhe von EUR 9.264,26 (Vorjahr: TEUR 10) enthalten.

P A S S I V A

Verbriefte Verbindlichkeiten

Diese Position umfasst die begebenen Wandelschuldverschreibungen einschließlich der entsprechenden Zinsenabgrenzungen mit einem Betrag von EUR 3.165.303.694,76 (Vorjahr: TEUR 3.187.855). Diese betreffen treuhändig begebene Wandelschuldverschreibungen, die vom Kreditinstitut gemäß § 48 (1) BWVG im eigenen Namen aber für fremde Rechnung begeben wurden. Die Wandelschuldverschreibungen beinhalten ein Recht auf Wandlung in Partizipationskapital.

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten Sonstige Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 152.641,16 (Vorjahr: TEUR 148) ausgewiesen, die nach dem Jahresabschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Passive Rechnungsabgrenzung

Unter dieser Position sind die von der Oberösterreichischen Landesbank AG vorausbezahlten Provisionen in Höhe von EUR 17.202,36 (Vorjahr: TEUR 10) ausgewiesen.

Rückstellungen

In dieser Position sind Rückstellungen in Höhe von EUR 17.920,00 (Vorjahr: TEUR 64) ausgewiesen, diese umfassen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskosten sowie Veröffentlichungskosten.

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 5.110.000,00 ist in 70.000 Stück voll eingezahlter Stückaktien zerlegt.

Hafrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG

Die Dotierung bzw. Auflösung der Hafrücklage war bis zum 31.12.2014 in § 23 Abs 6 BWG geregelt. Mit 1.1.2014 ist die CRR in Kraft getreten, von deren Anwendung die Hypo Wohnbaubank gem. § 3 Abs 6 BWG Neu (ab 1.1.2014) ausgenommen ist. Die Vorschriften zur Hafrücklage befinden sich nunmehr in § 57 Abs 5 BWG, wobei auf das Eigenmittelerfordernis nach der CRR abgestellt wird.

Gewinnrücklagen

In den Gewinnrücklagen wird unter anderem die gesetzliche Rücklage gemäß § 229 (6) UGB in Höhe von EUR 137.115,00 (Vorjahr: TEUR 137) sowie die freie Rücklage in Höhe von EUR 297.485,60 (Vorjahr: TEUR 285) ausgewiesen.

Laufzeitengliederung

Die nicht täglich fälligen Forderungen sowie die nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten haben die in der Tabelle ausgewiesenen Restlaufzeiten.

| a) nicht täglich fällige Forderungen | EUR 2014 | TEUR 2013 |
|--------------------------------------|------------------|--------------|
| bis 3 Monate | 139.897.339,06 | 81.033 |
| mehr als 3 Monate bis 1 Jahr | 71.674.800,00 | 60.199 |
| mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | 1.032.260.050,30 | 1.045.088 |
| mehr als 5 Jahre | 1.882.883.781,00 | 1.963.266 |

b) nicht täglich fällige Verpflichtungen

| | EUR | TEUR |
|------------------------------|------------------|-----------|
| bis 3 Monate | 139.620.391,22 | 80.417 |
| mehr als 3 Monate bis 1 Jahr | 71.674.800,00 | 58.185 |
| mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre | 1.029.185.613,55 | 1.043.372 |
| mehr als 5 Jahre | 1.880.896.400,00 | 1.962.285 |

Es wird kein Wertpapier-Handelsbuch geführt.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zinsen und ähnliche Erträge

Unter dieser Position sind die Zinsen aus den Veranlagungen und Darlehen bei den beteiligten Landes-Hypothekenbanken, Kontokorrentzinsen sowie aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von EUR 103.739.328,06 (Vorjahr: TEUR 104.302) ausgewiesen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen betreffen die begebenen Wandelschuldverschreibungen und werden im Berichtsjahr mit EUR 103.645.293,41 (Vorjahr: TEUR 104.173) ausgewiesen.

Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Unter dieser Position sind Erträge aus Investmentfonds in Höhe von EUR 21.000,00 (Vorjahr: TEUR 20) ausgewiesen.

Provisionserträge

Die Provisionserträge resultieren im Wesentlichen aus der Platzierung der Wandelschuldverschreibungen und betragen im Berichtsjahr EUR 462.329,02 (Vorjahr: TEUR 456). Die restlichen Provisionserträge von EUR 3.057,94 (Vorjahr: TEUR 3) stammen aus einer Bestandsprovision für den Investmentfonds.

Sonstige betriebliche Erträge

Diese Position umfasst im Wesentlichen Erträge aus der Weiterverrechnung von Aufwendungen an andere Sektorgesellschaften in Höhe von EUR 137.882,90 (Vorjahr: TEUR 143).

Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

Als wesentliche Posten sind Wirtschaftsprüfungskosten in Höhe von EUR 10.560,00 (Vorjahr: TEUR 18) und Steuerberatungskosten in Höhe von EUR 3.985,60 (Vorjahr: TEUR 4), Innenrevisionskosten in Höhe von EUR 19.648,51 (Vorjahr: TEUR 18), Wertpapier- und Depotgebühren in Höhe von EUR 39.744,48 (Vorjahr: TEUR 33), Veröffentlichungskosten in Höhe von EUR 14.667,74 (Vorjahr: TEUR 10), Rechtsberatung- und Notarkosten in Höhe von EUR 103.209,99 (Vorjahr: TEUR 112), Aufsichtsgebühren und Abgaben in Höhe von EUR 54.847,60 (Vorjahr: TEUR 66), Instandhaltungsaufwendungen für das Bankenbetriebssystem in Höhe von EUR 101.853,36 (Vorjahr: TEUR 93), sowie die Sachkostenverrechnung mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG (ehemalige Pfandbriefstelle) in Höhe von EUR 246.737,15 (Vorjahr: TEUR 249) zu nennen.

Aufwandssaldo aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet werden

Im Geschäftsjahr 2014 sind eine staatsgarantierte Anleihe mit einem Tilgungsgewinn von EUR 6.650,00 (Vorjahr: TEUR 7) sowie eine staatsgarantierte Anleihe und ein Pfandbrief mit Tilgungsverlusten von EUR 13.500,00 und EUR 750,00 ausgelaufen. Ein nicht börsennotierter MiniMax-Floater wurde in Höhe von EUR 500,00 abgewertet.

Steuern vom Einkommen

Die Steuern vom Einkommen betreffen die Mindest-Körperschaftsteuer für 2014 in Höhe von EUR 5.452,00 (Vorjahr: TEUR 6).

D. Sonstige Angaben

Mit 1.1.2014 ist das neue BWG, idF BGBl I Nr 184/2013 in Kraft getreten. Dies bewirkt für die Hypo-Wohnbaubank AG unter anderem, dass sie unter § 3 Abs 6 BWG fällt. Nach dieser Bestimmung sind auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, § 1a Abs 2 und die §§ 23 bis 24a BWG nicht anzuwenden.

Um diesen Tatbestand erfüllen zu können, hat die Hypo-Wohnbaubank AG alle Konzessionen bis auf § 1 Abs 1 Z 10 BWG rückgelegt. Dies wurde mit Bescheid der FMA vom 16. Dezember 2013 entsprechend dokumentiert.

Da wichtige Ordnungsnormen wie zB Großkredite (alt: Großveranlagung), Solvabilität usw. nunmehr in der CRR¹/ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geregelt sind und diese gemäß § 3 Abs 6 BWG letzter Halbsatz nicht anzuwenden ist, hat sich für die Hypo-Wohnbaubank das regulatorische Umfeld verändert. Aus Risikogesichtsaspekten werden diese Ordnungsnormen jedoch intern weiterhin ermittelt und im Aufsichtsrat entsprechend berichtet.

Aus diesem Grund (Nichtanwendung CRR) beträgt das Eigenmittelerfordernis ab 1.1.2014 Null und ist daher nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Die anrechenbaren Eigenmittel werden weiterhin angegeben.

Die Gesellschaft verwendet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit keinerlei derivative Finanzinstrumente. Das Preis- und Zinsänderungsrisiko der Finanzanlagen ist nicht eminent.

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,0% und ist nicht aussagekräftig, da die Hypo-Wohnbaubank AG auf Kostendeckungsbasis arbeitet.

Im Berichtsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt. Ab 1.1.2015 werden die Dienstnehmer der Wohnbaubank, welche bisher von der Pfandbriefbank (Österreich) AG überlassen wurden, direkt bei der Hypo Wohnbaubank angestellt.

¹ CRR: Capital Requirements Regulation.

An Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes wurden weder Vorschüsse, Kredite oder Haftungen gewährt. Für zwei Vorstandsmitglieder wurden Personalkosten in Höhe von EUR 74.812,28 (Vorjahr: TEUR 89) von anderen Sektorgesellschaften weiterverrechnet.


Mitglieder des Aufsichtsrates:

Generaldirektor KR Dr. Andreas Mitterlehner, Vorsitzender
Vorstandsdirektor Günther Ritzberger, MBA, Vorsitzender-Stellvertreter
Generaldirektor Dr. Reinhard Salhofer
Generaldirektor Mag. Martin Gölles
Vorstandsdirektor Gerhard Salzer (bis 14.03.2014)
Vorstandsdirektor Dr. Martin Czurda (ab 14.03.2014)
Vorstandsdirektor Mag. Andrea Maller-Weiß (bis 23.05.2014)
Vorstandsdirektor Gerhard Nyul (ab 23.05.2014)
Vorstandsdirektor Dr. Markus Jochum (bis 22.09.2014)
Vorstandsdirektor Mag. Dr. Michael Grahammer
Generalsekretär Dr. Claus Fischer-See (bis 23.05.2014)
Mag. Gudrun Mühlbeck (ab 23.05.2014)

Mitglieder des Vorstandes:

Dr. Wilhelm Miklas
Mag. Rainer Wiehalm (bis 31.03.2015)
Mag. Michael Koinig (ab 01.04.2015)

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft


Dr. Wilhelm Miklas


Mag. Michael Koinig

Wien, am 10. April 2015

L a g e b e r i c h t

der Hypo-Wohnbaubank AG für das Jahr 2014

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Hypo-Wohnbaubank ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich und wurde im Jahre 1994 von 8 Landes-Hypothekenbanken gegründet. Der Geschäftsgegenstand liegt im Bereich Finanzierung von Wohnbauten.

Rechtliche Grundlage des Handelns der Wohnbaubanken ist das „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (1993 vom österreichischen Nationalrat beschlossen). Es sieht vor, dass die durch Emissionen der Wohnbaubanken aufgebrachten langfristigen Mittel – sowohl Anleihen als auch Aktien – für die Errichtung von erschwinglichen Wohnungen verwendet werden. Um dies für Privat-Anleger attraktiv zu machen, hat man die Wohnbauanleihen ursprünglich mit einem doppelten Steuervorteil ausgestattet.

Die Zinsen von bis zu 4 % sind von der Kapitalertragsteuer befreit.

Mit 1.1.2011 wurde jedoch die Absetzbarkeit der Erstanschaffung im Rahmen der gesetzlichen Sonderausgabenregelung zur Einkommensteuer abgeschafft.

Die Anleihen müssen zweckgewidmet eingesetzt werden, das damit aufgebrachte Kapital wird überwiegend zur Finanzierung von Wohnbauten verwendet, welche überwiegend durch Hypotheken sichergestellt sind. Dadurch ist für die Anleihezeichner besondere wirtschaftliche Sicherheit gegeben.

Die Wohnbauanleihen der Hypo-Wohnbaubank werden über die Vertriebswege der 8 Landes-Hypothekenbanken einem breiten Publikum angeboten.

Geschäftspolitisches Ziel der Hypo-Wohnbaubank ist es, die aufgebrachten Mittel Privaten und Gemeinnützigen Bauvereinigungen in Form von zinsstabilen, langfristigen Finanzierungsmitteln über die 8 Landes-Hypothekenbanken zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinnützigen Bauvereinigungen errichten mit diesen Mitteln mehrgeschossige Wohnbauten und zwar überwiegend im Rahmen der Wohnbauförderung.

1.1. Geschäftsergebnis, Ertragslage

Die Hypo-Wohnbaubank zeigt im Berichtsjahr folgende Geschäftsentwicklung:
Mit rd. € 231 Mio. Emissionsvolumen ist das Volumen aufgrund der Marktgegebenheiten im Vergleich zum Vorjahr (2013 € 282 Mio.) gesunken.

| In TEUR | 2014 | 2013 | Veränderung in % |
|---|------------|-----------|---------------------|
| Betriebserträge | 718 | 750 | -4,27 |
| Betriebsaufwendungen | 704 | -718 | -1,95 |
| BETRIEBSERGEBNIS | 14 | 32 | -56,25 |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 6 | 25 | -76,00 |
| JAHRESÜBERSCHUSS | 0,3 | 18 | -98,33 |

Die **Betriebserträge** der Hypo-Wohnbaubank AG sind im Jahr 2014 um circa 4,27% oder TEUR 32 gesunken.

Die **Betriebsaufwendungen** sind mit TEUR 704 niedriger als im Vorjahr. Diese Aufwendungen umfassen die Sachaufwendungen sowie insbesondere die Aufwendungen für das Kernbankensystem Tambas und Emissionskosten.

Das sich daraus ergebende **Betriebsergebnis** von TEUR 14 ist um TEUR 18 oder 56,25% niedriger als das Vorjahresergebnis von TEUR 32.

Das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** ist gegenüber dem Vorjahr um 76 % gesunken, da die Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung laufend sinken (höherverzinsten Wertpapiere reifen ab).

1.2. Finanzlage und Vermögenslage

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung einzelner Bilanzpositionen im Vergleich zum Vorjahr:

| In TEUR | 31.12.2014 | 31.12.2013 | Veränderung in % |
|---|------------------|------------------|---------------------|
| AKTIVA | | | |
| Kassenbestand und Forderungen an Kreditinstitute | 3.169.286 | 3.191.261 | -0,69 |
| Wertpapiere | 1.095 | 2.529 | -21,12 |
| Beteiligungen | 6 | 6 | 0,00 |
| Immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen | 5 | 4 | 25,00 |
| Sonstige Aktiva und Rechnungsabgrenzungsposten | 20 | 47 | -57,45 |
| Summe Aktiva | 3.171.262 | 3.193.847 | -0,71 |

| PASSIVA | | | |
|------------------------------|------------------|------------------|--------------|
| Verbriefte Verbindlichkeiten | 3.165.304 | 3.187.855 | -0,71 |
| Rückstellungen | 18 | 64 | -71,88 |
| Sonstige Passiva | 170 | 158 | 7,59 |
| Gezeichnetes Kapital | 5.110 | 5.110 | 0,00 |
| Rücklagen | 655 | 643 | 1,87 |
| Gewinnvortrag | 0 | 0 | 0,00 |
| Bilanzgewinn | 5 | 17 | -70,59 |
| Summe Passiva | 3.171.262 | 3.193.847 | -0,71 |

Das gezeichnete Grundkapital ist voll mit EUR 5.110.000,00 aufgebracht und setzt sich wie folgt zusammen:

| | Stückaktien | Grundkapital in EURO | Anteil in % |
|--|---------------|-------------------------|----------------|
| HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft | 8.750 | 638.750,00 | 12,5 |
| HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (AUSTRIAN ANADI BANK) | 8.750 | 638.750,00 | 12,5 |
| Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft | 8.750 | 638.750,00 | 12,5 |
| HYPO TIROL BANK AG | 8.750 | 638.750,00 | 12,5 |
| HYPO NOE Landesbank AG | 4.375 | 319.375,00 | 6,25 |
| HYPO NOE Gruppe Bank AG | 4.375 | 319.375,00 | 6,25 |
| Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft | 8.750 | 638.750,00 | 12,5 |
| SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT | 8.750 | 638.750,00 | 12,5 |
| Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft | 8.750 | 638.750,00 | 12,5 |
| | 70.000 | 5.110.000,00 | 100 |

Die Eigenmittelstruktur stellt sich wie folgt dar:

| In TEUR | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|------------|------------|
| Kernkapital (Tier I) | 5.765 | 5.753 |
| Ergänzende EM (Tier II, Tier III) | 0 | 0 |
| Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der CRR | 5.765 | 5.753 |
| Gesamtrisikobetrag gemäß Art 92 Abs 3 CRR | na | 789 |
| Eigenmittelüberschuss | na | 5.572 |
| Kernkapitalquote in % | na | 729,15 |
| Eigenmittelquote in % | na | 729,15 |

Die Hypo-Wohnbaubank AG ist gemäß § 3 Abs 6 BWG neu (seit 1.1.2014) von der Anwendung der CRR ausgenommen. Wir verweisen hiezu auf die Angaben unter Punkt D „Sonstige Angaben“ im Anhang.

In der Generalversammlung vom 23. Mai 2014 wurde beschlossen, den Jahresgewinn 2013 auf Gewinnrücklage umzubuchen.

Aus der Gegenüberstellung der operativen Erträge zu den Aufwendungen errechnet sich die Cost income ratio wie nachstehend abgebildet:

| In TEUR | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|------------------------|------------|------------|
| operating expenditures | 704 | 718 |
| operating earnings | 718 | 750 |
| cost income ratio | 98,05% | 95,73% |

Da die Hypo-Wohnbaubank AG als Treuhänderin auf Kostendeckungsbasis arbeitet, hat diese Kennzahl wenig Aussagekraft.

CASHFLOW STATEMENT 2014
gemäß Fachgutachten KFS BW2"

| In TEUR | 2014 | 2013 |
|---|--------------|--------------|
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 6 | 25 |
| Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Investitionsbereiches | 2 | 0 |
| +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches | 8 | 7 |
| +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | 0 | 0 |
| +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva | 21.964 | -112.627 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen ausgenommen für Ertragsteuern | -46 | 51 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva | -22.539 | 112.097 |
| Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 605 | 448 |
| +/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 |
| - Zahlungen für Ertragsteuern | 12 | -24 |
| Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | -593 | 472 |
| + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen) | 0 | 0 |
| + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen | 506 | 1.022 |
| - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) | 0 | 0 |
| - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen | 0 | 0 |
| Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit | -506 | 1.022 |
| + Einzahlungen von Eigenkapital | 0 | 0 |
| - Rückzahlungen von Eigenkapital | 0 | 0 |
| - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals | 0 | 0 |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten | 0 | 0 |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten | 0 | 0 |
| Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 |
| ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES | -87 | 550 |
| +/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes | 0 | -0 |
| + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode | 1.122 | 571 |
| Finanzmittelbestand am Ende der Periode | 1.035 | 1.122 |

1.3. Erläuterungen zum Cash-flow

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung erfolgt nach dem Fachgutachten KFS BW2 des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Der Finanzmittelbestand umfasst ausschließlich täglich fällige und als Festgeld veranlagte Bankguthaben und entspricht den in der Bilanz angesetzten Werten.

1.4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten. Wie bereits angeführt, werden die Mitarbeiter der Wohnbaubank, die im Geschäftsjahr 2014 von der Pfandbriefbank (Österreich) AG überlassen wurden, ab 1.1.2015 direkt bei der Wohnbaubank angestellt (3 Mitarbeiter und 1 Vorstandsmitglied). Die Beteiligung an der Hypo Haftungs GmbH (Einlagensicherung im Hypo Sektor) wurde im Jänner 2015 an die restlichen Mitglieder der Einlagensicherung zum Nominale abgetreten, da die Hypo-Wohnbank AG aufgrund ihres Konzessionsbescheids bzw der Ausnahme von der CRR - keine Einlagen entgegennehmen darf.

1.5. Forschung und Entwicklung

Die Hypo-Wohnbaubank AG hat keine Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung.

1.6. Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2. Risiko

Die Hypo-Wohnbaubank AG ist gemäß § 3 Abs 6 BWG neu (seit 1.1.2014) von der Anwendung der CRR ausgenommen. Wir verweisen hiezu auf die Angaben unter Punkt D „Sonstige Angaben“ im Anhang.

Aufgrund der Einschränkung in Satzung und Gesetz, wonach die Hypo-Wohnbaubank AG ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben darf, hat sie in ihrer Bilanz daher weder wesentliche Ausfallrisiken, Fristentransformationsrisiken, Liquiditätsrisiken noch Risiken aus Derivatgeschäften. Die aufgenommenen Mittel werden von den 8 Landes-Hypothekenbanken entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Refinanzierung des Wohnbaus verwendet.

Die Hypo-Wohnbaubank AG hat im Geschäftsjahr 2014 keine Arbeitnehmer beschäftigt, das Front Office (Abwicklung von Neuemissionen, die gesamte Dokumentation, Kommunikation mit den 8 Landes-Hypothekenbanken, der OeNB sowie der Wiener Börse) wird von drei Mitarbeitern der Pfandbriefbank (Österreich) AG - die der Hypo-Wohnbaubank AG überlassen sind - wahrgenommen. Ab 1.1.2015 sind die Mitarbeiter der Wohnbaubank direkt bei der Wohnbaubank angestellt. Unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips werden von den genannten Mitarbeitern weiters die Tätigkeiten des Back Office - Kuponabrechnungen, Zahlungsverkehr, Zinssatzanpassungen etc. - inklusive der erforderlichen Kontrolltätigkeiten durchgeführt. Ein Arbeitshandbuch mit detaillierten Arbeitsanweisungen liegt vor.

Die Erstfreigabe beim Zahlungsverkehr erfolgt im Back Office, die Zweitfreigabe im Rechnungswesen der Pfandbriefstelle der Landes-Hypothekenbanken.

Die Buchhaltung / Bilanzierung und das Meldewesen wird von der Abteilung Rechnungswesen der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken durchgeführt.

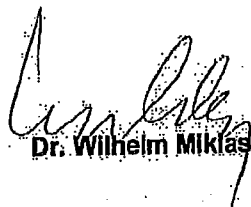
3. Verwendung von Finanzinstrumenten


Die Hypo-Wohnbaubank AG tätigt keine Derivatgeschäfte.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens (Prognosebericht)

Im Jahr 2015 ist trotz der mit den Wohnbauwandelschuldverschreibungen verbundenen langen Laufzeiten sowie des niedrigen Zinsniveaus mit einem gleichbleibenden Absatz zu rechnen.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft


Dr. Wilhelm Miklas

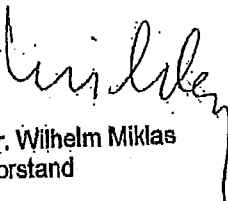

Mag. Michael Koinig

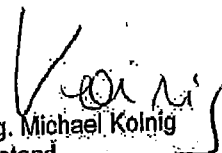
Wien, am 10. April 2015

JAHRESABSCHLUSS 2014
HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT

ERKLÄRUNG ALLER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.


Dr. Wilhelm Miklas
Vorstand


Mag. Michael Kolnig
Vorstand

Gemeinsamer Verantwortungsbereich:

Interne Revision (ausgelagerte Tätigkeit)
Compliance (ausgelagerte Tätigkeit)
Personal & Personalentwicklung (ausgelagerte Tätigkeit)

Mit Verantwortung für die Bereiche:

Marketing & Vertrieb
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Behördenkontakte
Organisation
Infrastruktur & IT (ausgelagerte Tätigkeit)

Mit Verantwortung für die Bereiche:

Risikomanagement (Risikopolitik und -strategie,
Risikosteuerung)
Steuern
Organisation
Abwicklung & Marktfolge
Rechnungswesen & Meldewesen
Risikomessung & Risikoüberwachung
Controlling

Wien, 10. April 2015

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den bankrechtlichen Bestimmungen vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risiko einschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der

Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses,

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 10. April 2015

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Hans-Erich Sorli
Wirtschaftsprüfer



Mag. Wolfgang Tobisch
Wirtschaftsprüfer

*)Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.



Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wagramer Straße 19, 120-Tower
(Postfach 89)
1220 Wien

Telefon: +43 1 211 70
Fax: +43 1 216 20 77
ey-at.ey.com
www.ey.com/at

An den Vorstand der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Brücknerstraße 8
1043 Wien

6. Mai 2015

Unser Zeichen: WT (DW 1126)
Ansprechpartner: Mag. Wolfgang Toblsch

Auftrag zur unabhängigen Prüfung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014

Sehr geehrter Herr Mag. Koinig,
sehr geehrter Herr Dr. Miklas!

Sie haben uns beauftragt, die Prüfung der von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (IdF „HBW“ oder „Bank“) erstellten Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 durchzuführen. Wir bedanken uns für das durch die Auftragserteilung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und bestätigen die Annahme des Auftrags. Dieses Schreiben regelt die vertraglichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Auftrags.

1. Leistungsumfang

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag werden wir bei den durch die HBW erstellten Anlagen 1 und 2 prüfen, ob die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 erstellt wurden (IdF „Auftragsgegenstand“).

Wir werden den Auftrag unter Beachtung der in Österreich geltenden berufsethischen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchführen und werden in unserem Bericht darauf hinweisen.

Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlic der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Prüfung dient allein dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse zu unterstützen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst voraussichtlich insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Kapitalflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BWZ.
- Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnung auf Einhaltung der CRR bzw. des BWG.
- Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre
- Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger delictuöser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich unser Prüfungsurteil auf den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen stützen wird.

Die Verantwortung für den Auftragsgegenstand liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Dazu zählen auch die Erstellung einer adäquaten Dokumentation sowie die Einrichtung entsprechender interner Kontrollen.

Der uneingeschränkte Zugang zu den für die Durchführung der oben beschriebenen Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie die Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen, gelten als vereinbart.

Im Rahmen der Aufklärungspflicht werden wir den Gesamtvorstand der Bank vor der Beendigung unserer Prüfung als Voraussetzung für die Übermittlung des Berichts ersuchen, uns durch eine Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten zu bestätigen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir in Übereinstimmung mit KFS/PG 13 gesondert in schriftlicher Form berichten.

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen werden wir dabei in Form eines Berichts eine Aussage treffen, ob die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 erstellt wurden.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an den nachfolgenden Adressatenkreis und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger gegenüber, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt:

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (z.B. von Beilagen zur Bestätigung) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Ob und in welcher Form unser Bericht veröffentlicht, in den Geschäftsbericht bzw. in eine andere Veröffentlichung der Gesellschaft aufgenommen werden darf, obliegt unserer ausdrücklichen Zustimmung. Wir behalten uns vor, auch gänzlich von dessen Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

2. Honorar

Unser Honorar für diesen Auftrag beträgt EUR 1.000,00 zuzüglich Spesen und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Das vereinbarte Honorar basiert auf der Annahme, dass unsere Prüfungstätigkeit in allen Prüfungsphasen ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann und unser Team bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten von der Unternehmensleitung und den zuständigen Mitarbeitern Ihres Unternehmens hinreichend unterstützt wird. Dies setzt für eine effiziente Abwicklung der Prüfung im beiderseitigen Interesse voraus, dass folgende Ziele gesetzt und eingehalten werden:

Einhaltung der Terminvereinbarung

termingerechte Vorlage der vereinbarten Prüfungsunterlagen

ausreichende Kommunikation zwischen der Gesellschaft und dem Prüfer im Vorfeld der Durchführung der Prüfungshandlungen

Unsere Prüfungsplanung ist derart gestaltet, dass wir die von der Unternehmensleitung vorzubereitenden Unterlagen für unsere Prüfungshandlungen zu den jeweils festgelegten bzw. festzulegenden Zeitpunkten benötigen. Sollten sich aufgrund der Nichteinhaltung der oben angeführten Punkte Mehraufwendungen und/oder Verzögerungen bei unseren Prüfungshandlungen ergeben, werden wir Sie darüber unverzüglich in Kenntnis setzen und die Auswirkungen auf das Prüfungshonorar mit Ihnen vereinbaren.

Wir gehen von Ihrem Einverständnis aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des Innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern dürfen und dass Sie mit der in der Anlage angefügten "Zustimmung zur Übermittlung und zentralen Speicherung von Daten" einverstanden sind.

3. Haftung

Die diesem Schreiben beiliegenden "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" in der Fassung vom 21. Februar 2011 (vgl. Anlage 3) gelten als vereinbart.

Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung 2014 der HBW anzuwenden sind, gelten (auch gegenüber Dritten) für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Auftrages in Anspruch genommen werden (insgesamt somit nur einmal ausnutzbar).

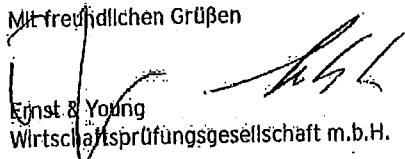
4. Auftragsdurchführung

Der für die Durchführung des Auftrags verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist
Herr Mag. Wolfgang Tobisch.

Hinsichtlich der Prüfungsabwicklung werden wir uns mit Ihnen bzw. den zuständigen Mitarbeitern Ihres Unternehmens zeitgerecht in Verbindung setzen.

Wir hoffen, im Vorstehenden den Inhalt des Auftrags und die dafür maßgebenden Bedingungen auch Ihren Vorstellungen entsprechend formuliert zu haben und ersuchen zum Zeichen Ihres Einverständnisses um Retournierung einer firmenmäßig gezeichneten Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen:

- Anlage 1 - Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014
- Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014
- Anlage 3 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES MANDANTEN

Hiermit bestätigen wir den Ihnen erteilten Auftrag gemäß dem oben wiedergegebenen Auftragsbestätigungsschreiben. Die beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" und die "Zustimmung zur Übermittlung und zentralen Speicherung von Daten" haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen Ihnen zu.

..... am

Zustimmung zur Übermittlung und zentralen Speicherung von Daten („Einwilligungserklärung“)

Für Ihre umfassende Betreuung wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. unter Umständen anderen Mitgliedern des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („EY-Mitglieder“ - eine Aufstellung der Standorte der EY-Mitglieder ist unter www.ey.com abrufbar) oder ausgewählten im Folgenden näher beschriebenen sachkundigen Dritten („Dritte“) in folgenden Fällen Zugriff auf Informationen gewähren:

1. Um Ihren Auftrag reibungslos durchzuführen, werden unter Umständen Informationen mit EY-Mitgliedern/Dritten gezielt ausgetauscht:
 - (a) Bei der Auftragsbearbeitung zusammen mit anderen EY-Mitgliedern/Dritten im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten oder soweit für die Auftragsbefreiung sinnvoll (z.B. Unterbeauftragung von Experten).
 - (b) Bei der Unterbeauftragung von EY-Mitgliedern zur globalen Vereinheitlichung bestimmter Prozesse, insbesondere bei zentraler Sachbearbeitung oder zentralen administrativen Tätigkeiten.
2. Zur Steigerung der Qualität, Konsistenz und Effizienz unserer Systeme bedienen wir uns der Unterstützung von EY-Mitgliedern/Dritten (insbesondere Microsoft) insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und der Nutzung von netzwerkweiten zentralen oder lokalen IT-Systemen sowie von einheitlichen Leistungserfassungs-, Nachweis- und Abrechnungssystemen.
3. In unserem gemeinsamen Interesse kann zum weltweiten Schutz vor eventuellen Interessenskonflikten, zur Sicherstellung unserer Unabhängigkeit sowie zur Durchführung von Qualitätskontrollen ein Zugriff auf Informationen durch andere EY-Mitglieder erfolgen.
4. Soweit eine gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen im In- und Ausland besteht, müssen wir bzw. von uns eingeschaltete EY-Mitglieder/Dritte dieser nachkommen. Wir werden Sie hierüber unverzüglich informieren, soweit zulässig.
5. Um Sie laufend über Ernst & Young Dienstleistungen und Veranstaltungen informieren zu können, speichern wir einige Ihrer Informationen netzwerkweit in einer zentralen CRM-Datenbank. Wir und in unserem Auftrag andere EY-Mitglieder dürfen die Daten für diese Zwecke, insbesondere für die Ansprache unserer Kontaktpersonen bei Ihnen auch nach Beendigung des Mandats bis zu Ihrem Widerruf nutzen.

Folgende Informationskategorien können bei den in dieser Erklärung genannten Fällen grundsätzlich betroffen sein:

- Unternehmensdaten (z. B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Geschäftsführer, Vorstände, Branche, Tochter- bzw. Muttergesellschaften, Mitarbeiterzahlen, Umsatzzahlen, Kontaktpersonen, Kontaktdaten);
- Administrative Informationen (z. B. Auftragsart, Auftragsinhalt, Durchführung, Planung, Vergütungsdaten/Rechnungsinformationen);
- Auftragspezifische Informationen (z. B. Inhalte in Arbeitspapieren), wobei diese Informationen nur den mit der Auftragsbearbeitung unmittelbar beauftragten Personen zugänglich sind, jedoch zentral gespeichert werden.

Zudem gestatten Sie uns, im Rahmen des Auftrags erhaltene sowie erarbeitete Informationen den mit Ihnen verbundenen Unternehmen iSv § 15 AktG bzw. § 115 Abs 1 GmbHG auf deren Anforderung zukommen zu lassen.

Darüber hinaus gestatten Sie uns, Ihre Unternehmens- und Auftragsdaten zur exemplarischen Darstellung unserer Expertise („Referenzen“) in einer zentralen Datenbank zu speichern und anderen EY-Mitgliedern bekannt zu geben, sodass diesen und uns ermöglicht wird, diese Referenzen gegenüber anderen (potenziellen) Kunden zu verwenden, insbesondere im Rahmen von Auftragsangeboten zur Gewinnung vergleichbarer Kunden.

Um die Informationen wie oben dargelegt verwenden zu können, bitten wir Sie um die nachstehende Zustimmung:

Zustimmung des Kunden

Der in diesem Dokument dargelegte Verwendung von Informationen sowie einem Vorrang dieser Erklärung vor einer abweichenden Vertraulichkeitsvereinbarung stimmen Sie zu und entbinden die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. sowie deren Mitarbeiter insoweit von Ihrer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

Diese Erklärung gilt für den aktuellen Auftrag sowie bereits erteilte Aufträge. Diese Erklärung gilt auch für die Durchführung künftiger Aufträge, soweit diese Erklärung nicht widerrufen wird.

| KAPITALFLUSSRECHNUNG | | | | |
|-----------------------------|--|-------------------|-------------------|-------------------|
| | 2014 | 2013 | 2012 | |
| A. | Kassenbestand | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| B. | Guthaben bei Zentralnotenbanken | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig) | 192.386,07 | 271.919,87 | 221.422,23 |
| | Forderungen Kreditinstitute (sonstige) | 3.169.043.237,68 | 3.190.988.971,33 | 3.077.699.656,87 |
| C. | Wertpapierbestand | 1.995.214,13 | 2.529.829,29 | 3.551.134,23 |
| D. | Liquidität (A) + (B) + (C) | 3.171.230.837,88 | 3.193.790.720,49 | 3.081.672.113,33 |
| E. | Kurzfristige Forderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| F. | Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| G. | Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig) | 44.060.981,21 | 43.692.118,69 | 43.118.654,53 |
| H. | Andere kurzfristige Verbindlichkeiten | 152.641,16 | 147.457,27 | 136.498,72 |
| I. | Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H) | 44.213.622,37 | 43.839.575,96 | 43.255.153,25 |
| J. | Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D) | -3.127.017.215,51 | -3.149.951.144,53 | -3.038.416.960,08 |
| K. | Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen Begebene | | | |
| L. | Schuldverschreibungen | 3.121.242.713,55 | 3.144.163.095,42 | 3.032.651.756,81 |
| M. | Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen | | | |
| N. | Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M) | 3.121.242.713,55 | 3.144.163.095,42 | 3.032.651.756,81 |
| O. | Summe Verschuldung (J) + (N) | -5.774.501,96 | -5.788.049,11 | -5.765.203,27 |

(Quelle: Geprüfte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2012-2014)

| EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG | | | |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| 1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾ | 31.12.2014 | 31.12.2013 | 31.12.2012 |
| a) Eingezahltes Kapital | 5.110.000,00 | 5.110.000,00 | 5.110.000,00 |
| b) Gewinnrücklagen | 434.600,60 | 422.094,61 | 360.624,12 |
| c) Haftrücklage | 220.845,00 | 220.845,00 | 220.845,00 |
| d) Abzugsposten Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Anrechenbare Eigenmittel | 5.765.445,60 | 5.752.939,61 | 5.681.469,12 |
| Eigenmittelerfordernis* | n.a. | 788.745,37 | 545.528,31 |
| Eigenmittel in % | n.a. | 729,38% | 1.041,46% |
| 2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾ | 31.12.2014 | 31.12.2013 | 31.12.2012 |
| Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz) | n.a. | 788.745,37 | 545.528,31 |
| Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva) | n.a. | 63.100,00 | 43.642,00 |
| davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | | |
| Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko | n.a. | 732.000,00 | 677.000,00 |
| Bemessungsgrundlage | n.a. | 118.000,00 | 110.000,00 |
| davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz | n.a. | | |
| (Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2012-2014) | | | |
| 1) 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung) | | | |
| 2) 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung) | | | |

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 16.12.2005, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile; Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gollige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigenstätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beauftragten schriftlichen oder mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterzeichnet anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den beruflichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keine Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachfragen gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des gesetzlichen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung Informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Sowie darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit als zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestallungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestallungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen bedingt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vororge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 28 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honorarsanspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Eini- bis fünfjährig stufenweise anzunehmender Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 89 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb benutzlicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 89 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Waren bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und § 9 gleichzeitig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honorarsprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm Merdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honorarsanspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 116B ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anzuschließen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honorarsanspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausführung eines Wirtschaftsprüfungsbereichs Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktens Studium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisekosten (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geteilt werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 148B ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemeßener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 334 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verwweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offensichtlichen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbeschränkter oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beiträgs Guthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erstellung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Würde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei abgerufenen Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung, erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einzelbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig abfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beizahlung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und Herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsvereinbarungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelanhängung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichterhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1162 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges ERFIS-Schreiben und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1162 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweise des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragsklärung nicht in den vom Berufsberechtigten während benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfertigung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragsklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Trifft der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 6 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 832 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist, ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesondert zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 68, 69, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 N nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres, kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in (11.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in (11.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Deloitte.

EINGELANGT
 12. MAI 2015
 Vorstandssekretariat
 HYPO NOE Landesbank AG

Deloitte Audit
 Wirtschaftsprüfungs GmbH
 Rennweg 17 / Freyung
 Postfach 18
 1019 Wien, Österreich

Tel +43 1 537 00 + DW
 Fax +43 1 537 00-99 + DW
 www.deloitte.at

EINSCHREIBEN

An den Vorstand der
 HYPO NOE Landesbank AG
 Herrn Günther Ritzberger, MBA
 Herrn Mag. Christian Führer
 Hypogasse 1
 3100 St. Pölten

Wien, 06. Mai 2015
 WW/sh DW 5476
 wwwm@deloitte.at

**Bericht über die Prüfung der Ableitung der Geldflussrechnung sowie der
 Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Jahr 2014 aus dem geprüften
 Jahresabschluss**

Sehr geehrter Herr Ritzberger!
 Sehr geehrter Herr Mag. Führer!

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. März 2015 beauftragt, die aus dem Jahresabschluss der
 HYPO NOE Landesbank AG zum 31. Dezember 2014 abgeleitete Geldflussrechnung und
 Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2014 zu prüfen.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Ver-
 hältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder vom
 8. März 2000 in der Fassung vom 21. Februar 2011 (AAB 2011) einschließlich
 Sonderbedingungen maßgebend.

Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · Consulting · Financial Advisory

Gesellschaftsitz: Wien, Handelsregister Wien, FN 30050 d, DVR 0500961, WFT-Garda 800182, UID: ATU16060704
 Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (www.deloitte.at).

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" ("DTTL"), deren
 Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen, DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind
 (sowohl selbstständig und unabhängige Unternehmen, DTTL (auch "Deloitte Global", genannt) abtrifft keine Dienstleistungen für
 Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Wir haben die beiliegende Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der HYPO NOE Landesbank AG zum 31. Dezember 2014. Die Aufstellung und der Inhalt der Geldflussrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2014 liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

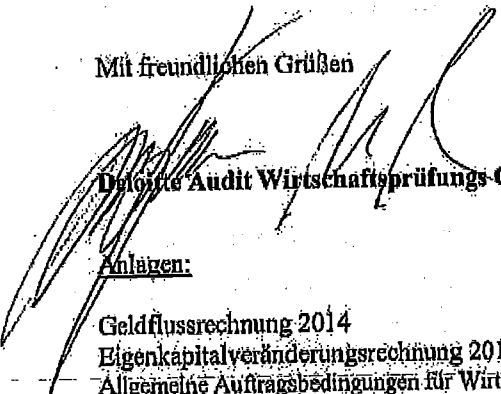
Unsere Aufgabe besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils auf der Grundlage unserer Prüfung, ob die Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2014 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 erstellt wurden. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrundeliegenden Jahresabschlusses.

Es besteht Einverständnis darüber, dass auf gegenständlichen Auftrag (auch Dritten gegenüber) die Haftungsbeschränkung für eine gesetzliche, im Geschäftsjahr 2014 bei der HYPO NOE Landesbank AG durchgeführte Abschlussprüfung gemäß § 275 UGB in Verbindung mit § 62a BWG anwendbar sein soll, wobei die entsprechende Haftungshöchstsumme lediglich einmal ausnutzbar ist.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der nationalen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2014 frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die als Beilage diesem Schreiben beigeschlossene Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 der HYPO NÖ Landesbank AG ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 erstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Anlagen:

Geldflussrechnung 2014

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2014

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Geldflussrechnung

Anlage 1

2014

TEUR

| | | |
|----|--|---------------|
| 1 | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | -2.628 |
| 2 | + Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs | 9.703 |
| 2 | - Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs | -18 |
| 3 | - Gewinne aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs | -214 |
| 3 | + Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs | 0 |
| 4 | +/- Abnahme/Zunahme von Wertberichtigungen | 2.654 |
| 5 | +/- sonstige zahlungswirksame Aufw./Erträge, soweit nicht Posten 7 bis 9 | -2.012 |
| 6 | Geldfluss aus dem Ergebnis | 7.486 |
| 7 | +/- Zunahme/Abnahme der Aktiva | -105.618 |
| 8 | +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen | -16 |
| 9 | +/- Zunahme/Abnahme der Passiva | 102.184 |
| 10 | Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 4.036 |
| 11 | +/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten | 0 |
| 12 | - Zahlungen für Ertragssteuern (Aufwand) | 0 |
| 13 | - Zahlungen für sonstige Steuern (Aufwand) | -553 |
| 14 | Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 3.482 |
| 15 | + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen) | 132 |
| 16 | - Auszahlungen aus Anlagezugang (ohne Finanzanlagen) | -2.005 |
| 17 | +/- Einzahlungen/Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonst. Finanzinvestitionen | 834 |
| 18 | Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit | -1.039 |
| 19 | - Einzahlung von Eigenkapital (Nachrangkapital) | 0 |
| 20 | + Rückzahlung von Eigenkapital | 0 |
| 21 | +/- Zahlungen an/von Gesellschaftern (Gewinnabfuhr) | -1.318 |
| 22 | Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | -1.318 |
| 23 | zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 14+18+22) | 1.125 |
| 24 | Zahlungsmittelbestand am Beginn der Periode (Kassenbestand) | 26.589 |
| 25 | Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode (Kassenbestand) | 27.714 |

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Anlage 2

| Periode | Gezeichnetes Kapital | Kapitalrücklagen | Fonds für allg. Bankrisiken | Gewinnrücklagen | Haltvorsorge | Bilanzposten | Summe |
|--|----------------------|------------------|-----------------------------|-----------------|---------------|--------------|----------------|
| 31.12.2013 | 17.000.000,00 | 70.885.000,00 | 1.075.000,00 | 1.920.000,00 | 13.173.000,00 | 0,00 | 103.853.000,00 |
| Erhöhung durch Fonds für allg. Bankrisiken | 0,00 | 0,00 | 1.075.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.075.000,00 |
| Bankrisiken | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.920.000,00 | 0,00 | 13.173,46 | 1.806.860,54 |
| Jahresüberschuss | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 13.173,46 | 13.173,46 |
| Ergebnisvortrag | 17.000.000,00 | 70.885.000,00 | 0,00 | 0,00 | 13.173.000,00 | 0,00 | 100.658.000,00 |

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB 2011)

Festsetzt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.9.2006, ergänzt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2009, am 31.8.2007, am 20.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder werden sich in vier Teilen: Der I. Teil enthält Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Übernahme der Personalsachbearbeitung und der Abschlussverrechnung der II. Teil enthält Werkverträge über die Führung der Bücher, die Übernahme der Personalsachbearbeitung und der Abschlussverrechnung der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Vertragsgeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass Teile einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollen, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem beabsichtigten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt ferner, dass der zur Ausführung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Verpflichtete ist, bei der Erfüllung der verbindlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass Ausdrucksweise Recht von Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu Berufsberechtigten ist.

(5) Die in der Kanzlei der Berufsberechtigten erzielten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenvoranmeldung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenvoranmeldung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, alle nach den DSGVO notwendigen Regelungen der Verarbeitung vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet den Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem mit ihm verbundenen Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teils gelten für Verträge über gesetzliche und freiwillige Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigenberichte, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und ferner andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erledigende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Übernahme der Personalsachbearbeitung und der Abschlussverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mandatsändernd vereinbart Anwendungsfälle.

(3) Punkt 9 gilt auch gegenüber Dritten, die dem Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelnen herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) An den nach die Rechtslage nach Abgabe der beschaffenden Berufsberechtigten als auch möglicher Auftraggeber, so ist der Berufsberechtigten nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen über sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Das gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt), Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten in Betracht zu ziehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufklärung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorliegen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Das gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten von Vollständigkeitsklärung der vorgelegten Unterlagen sowie der eingehenden Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen Gutachten und Buchverarbeitungsarbeiten schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsberechtigten Formblättern abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftraggeber insoweit keine Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat insbesondere Maßnahmen zur Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungsleistung der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungen als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen (z.B. § 271 ff. UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet) und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerke) auch ins Ausland übermittelt werden (siehe Liste auf Obermittlungsmittler wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugewandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und dem § 91 Abs 4 Z 2 WTRB ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang das Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berufsberechtigter und Kooperationspartner

(1) Bei Prüfungen und Gütekriterien ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Als Ausnahme und Sicherungsmaßnahmen vom Berufsberechtigten und seinem Mitarbeiter sind nur dann vorzuziehen, wenn sie schriftlich protokolliert oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine formelmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keine elektronische Kopien auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfelder nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bekannt, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiter sind Anforderungen oder Empfehlungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur bei ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung mit automatisierten Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln - nicht immer sichergestellt. Adressen und wichtige Informationen gehen daher dem Berufsberechtigten nur dann wie zugesprochen, wenn sie auch schriftlich zugesprochen sind, es sei denn, es wird im Einverständnis der Empfänger ausdrücklich besagt. Automatische Diarstellung und Lesebestellungen gelten nicht als solche ausdrücklich bestätigten Übermittlungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Posten, Briefe und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten weder allgemein steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unübliche Nachrichten gemäß § 107 TRGS.

6. Schutz des persönlichen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrags vom Berufsberechtigten erstellten Bescheide, Gutachten, Dienstleistungsnachweise, Rechnungen, Berechnungen und Berechnungen für den Auftraggeber gemäß § 4 Abs 3 EStG (bzw. Verordnungen) werden. Im Übrigen bleibt die Weitergabe beruflicher Aufträge als auch mündlicher Aufträge des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Wahrung der sachlichen Zuständigkeit des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Aufträge des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig. Ein Verstoß beruht auf dem Berufsberechtigten zur strengen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an keinen Leistungen des Auftraggebers. Die Erlaubnis von Werkvertragsvermittlungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Haftungsbeteiligung

(1) Der Berufsberechtigte ist beauftragt und verpflichtet, nachdrücklich hervorzuheben, dass die Haftung für die Tätigkeit im Rahmen des Auftrags schriftlicher als auch mündlicher Aufträge zu bezeichnen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die unbefristete Ausübung informierte Dritte von der Ausübung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Kostenfreie Bereitstellung von Unterlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind. Dieser Anspruch entfällt sechs Monate nach erfolgter Leistung des Berufsberechtigten bzw. falls eine schriftliche Aufforderung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fahrlässigkeit der Nachbearbeitung anderer Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 6.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet mit (für vorläufige und groß kaufmännische verschuldete Verfahren der übermittelten Verpflichtungen).

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit besteht ein Ersatzpflicht des Berufsberechtigten hinsichtlich der Haftung für die Auftragsbearbeitung gemäss § 11 Verschuldenshaftungsgesetz (VfHG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann für Innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Verantwortlichen von dem Schädiger Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des Schadensschadens nicht dem Anspruchsberechtigten als Ersatzpflicht geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich andere Verantwortlichkeiten festgelegt sind.

(4) Die Nr. 1 des § 276 UGB (bzw. die zugehörigen Bestimmungen) des Haftungsgesetzes des § 276 UGB (bzw. die zugehörigen Bestimmungen) sind nicht anzuwenden, wenn die Haftung des Auftraggebers nicht durch die Durchführung des Auftrags in der Person des Berufsberechtigten übertragen wurde, und diese Haftung auf andere Weise ausdrücklich geregelt ist.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsschein erstellt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erfüllung des Bestätigungsscheins zu laufen.

(6) Wird der Tätigkeit unter Einwirkung eines Dritten, z.B. eines Dritten, der dem Auftraggeber, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon nichts weiß, so gelten nach § 276 UGB die Bestimmungen des § 276 UGB (bzw. die zugehörigen Bestimmungen) nicht anzuwenden, wenn die Haftung des Auftraggebers nicht durch die Durchführung des Auftrags in der Person des Berufsberechtigten übertragen wurde, und diese Haftung auf andere Weise ausdrücklich geregelt ist.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Aufträge durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte nachweislich durch die Weitergabe der Aufträge als Auftraggeber keine Ansprüche stellen, die über einen Ein-Dritter hinausgehen. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Aufträgen, die schriftlich oder mündlich an den Auftraggeber selbst, nicht an einen Dritten, der dem Auftraggeber unbekannt ist, weitergegeben werden. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist nicht zulässig.

9. Verschuldenshaftung, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 VfHG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Schriftlichungen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schutzpflicht ausdrücklich oder gesetzlich befreit hat.

(2) Der Berufsberechtigte darf Bescheide, Gutachten und sonstige schriftliche Aufträge über die Ergebnisse seiner Tätigkeit nicht mit Einwilligung des Auftraggebers ausstrahlen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist beauftragt und verpflichtet, nachdrücklich hervorzuheben, dass die Haftung für die Tätigkeit im Rahmen des Auftrags schriftlicher als auch mündlicher Aufträge zu bezeichnen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die unbefristete Ausübung informierte Dritte von der Ausübung zu verständigen.

(4) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Kostenfreie Bereitstellung von Unterlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind. Dieser Anspruch entfällt sechs Monate nach erfolgter Leistung des Berufsberechtigten bzw. falls eine schriftliche Aufforderung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(5) Der Auftraggeber hat bei Fahrlässigkeit der Nachbearbeitung anderer Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 6.

10. Kündigung

- (1) Sowohl nicht als auch Änderung schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, können die Vertragsparteien den Vertrag jederzeit mit vereinbar Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein - im Zweifel, ohne anzugeben, dass die Kündigung (auch mit Pauschalvergütung) kann abgelehnt werden, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere § 88 Abs 2 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 2 - nur jene einzelne Werke zum vertraglichen Auftragsbestand, deren vollständige oder überprozentuale Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahresabschlusskalkulationen (insbesondere von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als Jahresabschluss) ausnahmsweise ausgenommen sind. Diesem können einzelne insbesondere im Hinblick auf die Ausführung zu einem bestimmten Zeitpunkt im Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und sowohl nicht als auch wichtiger Grund ist § 89 Abs 4 WTBG verletzt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsbestand zählen.
- (5) Unfalls die Behauptung von hoch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so ist der Dauerauftrag mit Fortstellung der Zeit der Kündigung des Auftragsverhältnisses beginnend als beendet.
- (6) Werden bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - insbesondere aus wichtigen Gründen - mehr als 2 gleichartige, durchwegs nur einmal durchzuführende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen usw.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinausgehenden Werke nur bei ausdrücklicher Einverständnis des Auftraggebers zum vertraglichen Auftragsbestand. Auf diesen Umständen ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unentsessene Mithilfe des Auftraggebers

Kann der Auftraggeber mit der Annahme der von dem Auftragnehmer angebotenen Leistung in Vorzug oder verzögert die Ausführung eines Teil nach Punkt 9 oder sonst wie obengenannter Mithilfe, so ist der Auftragnehmer zur Inanspruchnahme der Kündigungsfrist berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unentsessene Mithilfe können dem Auftragnehmer begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm dadurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unfalls die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so genießt dem Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Vorliegen auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 118 ABGB), der Auftragnehmer berechtigt ist in diesem Fall nicht abstrahieren zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unternimmt.
- (2) Unfalls die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung) die Ausführung des Auftrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, sich zur Nachholung eines angemessenen Preises zu setzen, wenn der Empfänger, falls nach Innehalten des Vertrages als aufgehoben geht, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Auftragnehmer ohne wichtigen Grund zum Untert, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 9 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein beauftragter Vertreter den Auftrag nicht abgeschlossen zu Ende führt, so ist der Auftrag auch abzuschließen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unmöglichkeit, aber doch nichts Anderes vereinbart ist, sind gemäß § 1041 und § 1182 ABGB eine angemessene Entlohnung zu leisten. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers (insbesondere die etwaige Schuld anzusetzen. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einverständnis zwischen den zur Ausführung eines Auftragsauftragsbeauftragten Besteller und ihren Auftragnehmern wird vor allem durch möglichst klare Einzelvereinbarungen bewahrt.
- (3) Die kleinste vereinbarte Leistungsbetrag beträgt eine Viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzahl wird üblicherweise im betreffenden Umfang verrechnet.
- (5) Das Abrechnen in der gleichen Anzahl, das nach Art und Umfang zur Verrechnung der Betriebsausgaben notwendig ist, kann getrennt verrechnet werden.
- (6) Soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung besondere Umstände oder besondere Finanzverhältnisse durch den Auftraggeber ein feststehendes Entgelt als unzulässig, so sind Nachveränderungen auf dem Zahl, ein angemessenes Entgelt nachzugehen zu vereinbaren, dieses ist auch bei unzulässigen Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Betriebsausgaben umfassen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zuzüglich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch Beiträge oder pauschalierte Beiträge (z.B. Reisekosten bei Bahnfahrten), Kasse, gegebenenfalls Schenkungen, Telefon, Kleinfahrtkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei bestehenden Haftpflichtversicherungsverhältnissen zählen die bestehenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

- (10) Weiteres sind die Nebenkosten auch Personal- und Sachleistungskosten für die Erstellung von Berichten, Gutachten usw. zuzurechnen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen betriebliche Erledigung mehreren Betriebsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltverhältnisse sind mangels anderer Vereinbarungen bevor nach schriftlicher Geltendmachung fest. Für Einzelleistungen, die später als 14 Tage nach Fertigstellung der Arbeiten, können Vertragsstrafen verrechnet werden. Bei besonderen Umständen sind die Vertragsstrafen in der Höhe von 5 % über dem Betrag des Entgeltes vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit sonstiger, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden, Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Buchhaltung (insbesondere als Anrechnung).
- (15) Auf die Anwendung des § 351 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anrechnung gegen Verjährung über die Hälfte der Beschäfte unter Unternehmen, wird verwiesen.

14. Sonstiges

Der Auftragnehmer hat bei der angemessenen Gleichgültigkeit oder Höflichkeit des Auftragnehmers auf Ersatz seiner Ausgaben. Er kann entsprechende Vorstände verlangen und seine (insbesondere) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorstände abhängig machen. Er kann auch die Verjährung des Leistungsanspruches von der vollen Erledigung seiner Aufgaben abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 389 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausübt, haftet der Auftragnehmer auf Ersatz der Kosten (insbesondere der Höhe seiner noch offenen Rechnung). Bei Daueraufträgen darf die Erledigung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erledigung von Teilleistungen und anderen Teilzahlungen gilt dies sinngemäß.

(3) Falls für die im Punkt 16 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind jegliche anderweitige schriftlicher Vereinbarung die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Abgaben- und Beitragsrechtlichen Prüfungen oder Art einschließlich der Abschläge von Verträgen über Abgabenschuldungs- oder Beitragsrechtlichen, Besteuerungsleistungen, Rechtsmittelverfahren und gesondert zu formulieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelheiten im Zusammenhang mit den im Punkt 16 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das vollständige Vorliegen einer Pflichtverletzung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nicht Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu bezeichnen.

(5) Ein vom Betriebsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsstellen) elektronisch eingereichte Anträge ist als nicht von ihm beziehungsweise von überweisenden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Betriebsberechtigten auch ohne dessen besondere Auftragsauftrag alle für die Führung der Bücher, die Veranlagung der Einkommensteuern, die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 nicht nach, berechtigt dies den Betriebsberechtigten zu sofortiger (fristloser) Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Betriebsberechtigte mit der Leistungserbringung aus Gründen in Verzug, so ist ab dem Zeitpunkt der Verzögerung, dies dem Auftraggeber zu sofortiger (fristloser) Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zahlen nur jene Werke zum Auftragsstand, im Rahmen der Auftragsnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden könnten und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honorarsanspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 2) Abs 2 behält der Betriebsberechtigte den vollen Honorarsanspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichterhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 2) Abs 3 hat der Betriebsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bereits geleisteten Leistungen, sofern er für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatslohnrecht der künftigen Auftragsnehmer bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1162 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die bloße Schuld anzurechnen. Der Honorarsanspruch des Betriebsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 251 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in der vorliegenden Teil der schriftlichen Verträge, die nicht alle Vertragsbedingungen enthalten sind und nicht nur in dem vorhergehenden Teile enthalten Verträge in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der II. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über ständige Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten als Offiziern im Handelsregisterämtern für Verträge über einmündige Einschlägen und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 enthaltenen Einzahlungen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Betriebsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet die zum erfüllen Aufträge und abzugeben Aufträge des Auftraggebers, insbesondere Zahlungen, als nicht und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzministerium die Sache des Auftraggebers zu wachen.

(3) Der Betriebsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Urkundenkosten zu zahlen. Stellt er etwaige Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Betriebsberechtigten auch ohne dessen besondere Auftragsauftrag alle notwendigen Dokumente und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Höflichkeit und Honorarsanspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1162 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die bloße Schuld anzurechnen. Der Honorarsanspruch des Betriebsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honorarsanspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu akzeptieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 251 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Bestimmungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/ABGB Nr. 14) in der derzeit gültigen Fassung.

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Betriebsberechtigten und Verbrauchern gelten die zynischen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Betriebsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Verletzung der oben normierten Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 6 Abs 2 ABGB normierten Befreiung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Betriebsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 des 9 ABG (Geldminderung der Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(6) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragsbestätigung nicht in den vom Berufsberechtigten binnen drei Monaten (Kündelfristen) abzugeben, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche (nicht länger als fünf Monate) mit der Ausfertigung oder Unterfertigung zum Nachteil der Parteien über die Art und den Inhalt des Berufsberechtigten sowie die Behauptung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, Nichterfüllung jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. Wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages eingegangen ist,

2. Wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung mit dem Geschäftlichen oder mit dem Beauftragten vorausgegangen ist oder

3. Bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erfüllen sind, wenn der Oberbegriff von Berufsberechtigten ausdrücklich nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird und die vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtmäßigkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schreiben, das seine Vertragsbestätigung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückschickt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgegeben wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle unempfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzubehalten und der vom Verbraucher bei der Sache bestimmten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit es ihm zum kleinen und überschaubaren Vorteil geschieht.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(6) Konsumkreditverträge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Konsumkreditvertrages ist gemäß § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten, hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungsverpflichtung hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Rechtmäßigkeit als gescheitert, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 228 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehler zu beseitigen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher wegen der Natur und Umstände vom Berufsberechtigten besonders zu erwarten, so kann dieser diese Obliegenheit auf seine Gefahr und Kosten vernehmen.

(8) Gerichtsstand: Absätze Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 89, 89, 89 Abs 2 und 104 Abs 1 Nr 1 die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Wiederleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Rückzahlungen verpflichtet hat, die für eine unbefristete oder eine ein Jahr überdauernde Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, höchstens zum Ablauf zweier Jahre, seinen Vertrag kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eines nach literarischer, künstlerischer, sportlicher oder sonstiger Art unbestimmter Leistungen, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres festgesetzt werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfolgt die Erfüllung eines bestimmten, in (a) bestimmten Vertrages ökonomische Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragschließung bekannt gegeben, so können dem Unternehmer angemessene, von der in (a) und (b) gestellten allgemeinen Kündigungsfrist und Kündigungsfrist verhängt werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht folgerichtig ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Kündigungstermin wirksam.